



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Braunau
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Moosdorf

2024-86780



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1

Herausgegeben:

Braunau am Inn, im Dezember 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat in der Zeit vom 21. März 2024 bis 29. April 2024 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Moosdorf vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2021 bis 2024 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufstellungen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Moosdorf und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Moosdorf umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)	14
RÜCKLAGEN	15
FINANZAUSSTATTUNG	16
HUNDEABGABE	16
ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	17
GRUNDSTEUER	17
VERWALTUNGSABGABEN	17
KUNDENFORDERUNGEN	18
FREMDFINANZIERUNGEN	19
DARLEHEN	19
HAFTUNGEN	20
KASSENKREDIT	20
PERSONAL	22
DIENSTPOSTENPLAN	23
ALLGEMEINE VERWALTUNG	24
KINDERGARTEN UND KRABBELSTUBE	24
NACHMITTAGSBETREUUNG	24
REINIGUNG	25
DIENSTZEITREGELUNGEN	25
ERHOLUNGSURLAUB	26
ORGANISATION	26
MITARBEITERGESPRÄCHE	26
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	26
BAUHOF	27
STRAßENERHALTUNG (GEMEINDE-, LANDES- UND BUNDESSTRAßEN)	27
WINTERDIENST	28
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	29
WASSERVERSORGUNG	29
ABWASSERBESEITIGUNG	32
ABFALLBESEITIGUNG	35
KINDERGARTEN	36
KINDERGARTENTRANSPORT	37
KRABBELSTUBE	39
AUFBAHRUNGSHALLE	40
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	41
VERMIETUNGEN	41
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG	41
MITTAGSAUSSPEISUNG	41
VOLKSSCHULTURNSAAL	42
LAUFENDE SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE	42
FEUERWEHRWESEN	42
GLOBALBUDGETS	43
SPORTANLAGEN	44
MUSIKHEIM	44
VERSICHERUNGEN	45
STROM	45

WÄRMEVERSORGUNG.....	45
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	46
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	46
INTERESSENTENBEITRÄGE	46
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	46
FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSZAHLUNGEN.....	46
KONTIERUNGSEMPFEHLUNGEN	47
GEMEINDEVERTRETUNG.....	48
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	48
GEMEINDEVORSTAND	48
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	48
AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN.....	49
SITZUNGSGELDER	49
INVESTITIONEN.....	50
INVESTITIONSVORSCHAU.....	50
VORHABENSABWICKLUNG	50
„GEMEINDE-KG“	52
SCHLUSSBEMERKUNG.....	53

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

In der Finanzgebarung der Gemeinde bestanden in den Jahren 2021 bis 2023 freie Handlungsspielräume von 217.357 Euro, 107.753 Euro und 163.126 Euro.

In der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2028 stellten sich die unter dem Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht ausgewiesenen Werte sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt überwiegend negativ dar. Für die Bedeckung der Fehlbeträge verfügt die Gemeinde über Rücklagen in entsprechender Höhe. Gemäß § 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 soll ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden.

Finanzausstattung

Die Finanzkraft der Gemeinde lag im Jahr 2022 bei 1.349 Euro je Einwohner, womit im landes- und bezirksweiten Vergleich (438 und 46 Gemeinden) die 168. und 17. Ränge eingenommen werden konnten.

Die Hundeabgabe beträgt für sonstige Hunde sowie für Berufs- und Wachhunde 25 Euro je Hund. Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde an den Richtwert des Landes OÖ anzupassen. Die Hundeabgabe für Berufs- und Wachhunde sollte dem gesetzlichen Höchstbeitrag entsprechen.

Die Gemeinde verzichtete in den Jahren 2022 und 2023 auf eine Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen für nicht zeitgerecht entrichtete Abgabenschuldigkeiten. Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) sind vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen. Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt sind der Säumniszuschlag sowie die Mahngebühr mit Bescheid vorzuschreiben. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Am Gemeindeamt langten im Prüfungszeitraum vereinzelt Ansuchen um Zahlungserleichterungen ein. Der Gemeindevorstand gewährte den Antragstellern eine Ratenzahlung ohne zusätzliche Stundungszinsen. Nach der BAO sind für Zahlungserleichterungen verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr festzusetzen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2023 252.468 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse in Höhe von 160.935 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von 91.533 Euro verblieb.

Bei 3 Darlehen bewegten sich die Aufschläge zum Teil über dem Marktniveau. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde empfohlen, die bestehenden Verträge hinsichtlich der Zinsanpassung zu prüfen und Verhandlungen zu führen.

Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten im Prüfungszeitraum zwischen 21 % und 22 %. Die jährlichen Auszahlungen für Personal betragen 824.997 Euro (2021), 948.689 Euro (2022) und 902.376 Euro (2023).

Der Gemeindevorstand gewährte dem Amtsleiter eine monatliche Überstundenpauschale unter Zugrundelegung von 10 Stunden ab dessen Dienstantritt. Die Zuerkennung der Überstundenpauschale erfolgte ohne die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens. Die Überstunden sind durch Zeitaufzeichnungen zu belegen und nach einem Beobachtungszeitraum

von einem Jahr zu überprüfen. Sollte dabei festgestellt werden, dass die Überstunden nicht regelmäßig und im erforderlichen Ausmaß erbracht werden, ist die Überstundenpauschale anzupassen.

Bei 11 Bediensteten der Gemeinde lagen zu Jahresende 2023 hohe Zeitguthaben zwischen 50 Stunden und 429 Stunden vor. Die Möglichkeiten des Abbaus der Zeitguthaben sind mit den Bediensteten zu besprechen und zu planen.

Für alle Gemeindebediensteten bestehen starre Arbeitszeitregelungen. Dem Gemeindevorstand wird empfohlen, in sämtlichen Bereichen ein flexibles Arbeitszeitmodell inkl. einer Gleitzeitvereinbarung in Anlehnung an jene des Landesdiensts einzuführen.

Bauhof

Die Gesamtauszahlungen der Jahre 2021 bis 2023 lagen bei insgesamt 527.048 Euro (2021: 159.905 Euro, 2022: 185.880 Euro, 2023: 181.263 Euro).

Die buchhalterische Darstellung der Vergütungsleistungen erfolgt lediglich für die geleisteten Tätigkeiten des Personals. Es wird empfohlen, die Vergütungsleistungen gemäß den Landesempfehlungen in „Vergütungen Personal“, „Vergütungen Fuhrpark“ und „Vergütungen Sachleistungen“ zu unterteilen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Prüfungszeitraum durchgehend Überschüsse.

Die gültige Wassergebührenordnung nimmt Bezug auf das Finanzausgleichsgesetz 2008. Die Gebührenordnung sieht in § 8 vor, dass privatrechtliche Vereinbarungen durch diese Gebührenordnung nicht ausgeschlossen sind. Es wird empfohlen, die Gebührenordnung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, im Gemeinderat zu beschließen und zur Ordnungsprüfung an das Land OÖ vorzulegen. Von privatrechtlichen Vereinbarungen wird angesichts der bestehenden Judikatur der Gerichtshöfe generell abgeraten.

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von 54,20 Euro netto je Grundstück eingehoben. Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese ebenfalls auf 15 Cent bzw. 150 Euro bei 1.000 m² angehoben werden.

In der Gemeinde sind 3 unbebaute Grundstücke bereits mit einem Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufgeschlossen. Die Bescheide über die zu entrichtende Anschlussgebühr ergingen an die Grundeigentümer zwischen 2006 und 2018. Bei 2 dieser Grundstücke erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt keine Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr. Da zwischen dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses und dem Prüfungszeitpunkt mehr als 5 Jahre liegen, unterliegt die Bereitstellungsgebühr für die beiden Grundstücke bereits der Vorschreibungsverjährung. Die Bestimmungen der gültigen Gebührenordnung sind zu beachten.

Für die Herstellung des Wasseranschlusses erfolgt die Kostentragung bis 2 Meter innerhalb der Grundstücksgrenze des Privaten durch die Gemeinde. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten.

Bei einem Grundstück, welches sich im 50-Meter-Bereich der Wasserversorgungsleitung befindet, erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt kein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind umgehend umzusetzen.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete in den Jahren 2021 und 2022 Überschüsse. Im Jahr 2023 erzielte der Betrieb ein Defizit von 14.447 Euro. Der Betrieb der Abwasserbeseitigung sollte grundsätzlich kostendeckend geführt werden.

In der Kanalgebührenordnung ist in § 9 vorgesehen, dass privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen sind. Bezugnehmend auf das Erkenntnis des VwGH vom 23. März 2007, Zl. 2006/17/0384 dürfen privatrechtliche Vereinbarungen lediglich die Modalitäten der Abgabenerhebung (zB Fälligkeit) regeln und stellen keine Ermächtigung zur Reduzierung oder zum Verzicht von Abgaben dar. Es wird empfohlen, § 9 der Kanalgebührenordnung aufzuheben. Von privatrechtlichen Vereinbarungen wird angesichts der bestehenden Judikatur der Gerichtshöfe generell abgeraten.

Für die Bereitstellung der Abwasserentsorgungsanlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr von 10 Cent je m² eingehoben. Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese 33 Cent pro Quadratmeter betragen.

In der Gemeinde sind 3 unbebaute Grundstücke bereits mit einem Anschluss an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage aufgeschlossen. Die Bescheide über die zu entrichtende Anschlussgebühr ergingen an die Grundeigentümer zwischen 2006 und 2018. Bei 2 dieser Grundstücke erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt keine Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr. Da zwischen dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses und dem Prüfungszeitpunkt mehr als 5 Jahre liegen, unterliegt die Bereitstellungsgebühr für die beiden Grundstücke bereits der Vorschreibungsverjährung. Die Bestimmungen der gültigen Gebührenordnung sind zu beachten.

Für die Herstellung des Kanalanschlusses erfolgt die Kostentragung bis 2 Meter innerhalb der Grundstücksgrenze des Privaten durch die Gemeinde. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden – unabhängig von ihrer Entfernung zur nächsten Abwasserentsorgungsleitung – von der Anschlusspflicht generell ausgenommen. Bescheide für die Ausnahme von der Anschlusspflicht stellte die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt keine aus. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen.

Abfallbeseitigung

Der Bereich Abfallbeseitigung erwirtschaftete in den Jahren 2021 und 2022 Überschüsse. Im Jahr 2023 verzeichnete der Betrieb einen Fehlbetrag von 3.440 Euro. Es wird empfohlen, die Abfallgebühren anzuheben oder Optimierungsmöglichkeiten für Kostenreduzierungen auszuloten und umzusetzen.

Kindergarten

Die Betreuungseinrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum Defizite von 168.399 Euro (2021), 139.135 Euro (2022) und 236.812 Euro (2023). Die Subventionsquote je Gruppe bewegte sich im Jahr 2023 auf hohem Niveau. Es wird empfohlen, im Bereich Kindergarten Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten.

Der Gemeindevorstand beschloss im Prüfungszeitraum jährlich ein Aussetzen der Einhebung der Elternbeiträge für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif). Privatrechtliche Entgelte sollten in einer solchen Höhe eingehoben werden, dass zumindest eine Kostendeckung erreicht werden kann. Die festgesetzten Tarife der Elternbeitragsverordnung sind zu beachten.

Für die Abwicklung des Kindergartentransports ergab sich für die Gemeinde im Jahr 2023 unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ein zu bedeckender Abgang von 14.256 Euro. Daraus ergab sich ein Zuschussbedarf je Kind von 729 Euro. Es wird empfohlen, den Elternbeitrag schrittweise auf 25 Euro je Kind und Monat anzuheben, sofern darunter keine Auszahlungsdeckung gegeben ist.

Krabbelstube

Die Kleinkinderbetreuungseinrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum Fehlbeträge in Höhe von 61.630 Euro (2021), 37.535 Euro (2022) und 62.361 Euro (2023). Die Subventionsquoten je Gruppe der Jahre 2021 und 2023 bewegten sich auf hohem Niveau. Es wird empfohlen, im Bereich Krabbelstube Optimierungsmöglichkeiten für die Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten.

Aufbahnungshalle

Die Gebarung der Aufbahnungshalle stellte sich im Prüfungszeitraum durchgehend negativ dar. Für den Betrieb der Aufbahnungshalle sollte zumindest eine Auszahlungsdeckung angestrebt werden. Eine Anhebung des Nutzungsentgelts wird daher empfohlen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Schulische Nachmittagsbetreuung

Die schulische Nachmittagsbetreuung verursachte der Gemeinde in den Jahren 2021 bis 2023 jährlich hohe Belastungen. Die Tarifordnung sieht einkommensbezogene Elternbeiträge vor, welche gestaffelt nach Besuchstagen sind. Eine Erhöhung der Elternbeiträge wird als angebracht erachtet.

Mittagsausspeisung

Für das Jahr 2023 errechnet sich ein Zuschussbedarf der Gemeinde von 3,65 Euro je Portion. Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Führung eines Ausspeisungsbetriebs kostendeckende Entgelte einzuheben. Die Entgelte sollten daher jährlich an die Kostenentwicklung angepasst werden.

Feuerwehrwesen

Einnahmen aus Feuerwehreinsatzverrechnungen waren in der Buchhaltung keine ersichtlich, da die Einhebung jährlich direkt durch die Feuerwehr erfolgte. Die Gemeinde hat sämtliche Einzahlungen aus der Gebühren- und der Tarifordnung einzuheben und in ihren Rechnungen darzustellen.

Globalbudget

Den Feuerwehren, der Volksschule und dem Kindergarten gewährte der Gemeinderat jährlich Globalbudgets. Vereinzelt Rechnungen für Investitionen waren im Prüfungszeitraum nicht auf die Gemeinde, sondern auf die Feuerwehren ausgestellt. Um eine lückenlose Vermögenserfassung zu gewährleisten, sollten Rechnungen für Investitionen auf die Gemeinde ausgestellt und von dieser beglichen werden.

Eine haushaltswirksame Erfassung der Rechnungsbelege war im Prüfungszeitraum nicht gegeben. Es wird empfohlen, den Einrichtungen lediglich das Bestellrecht zu übertragen und die Erfassung und Bezahlung über die Gemeindebuchhaltung abzuwickeln.

Wärmeversorgung

Für den Kindergarten, die Feuerwehrzeugstätte und den Bauhof errechneten sich Brutto-Wärmepreise, die über dem Richtwert des Landes OÖ liegen. Eine Überschreitung dieses Richtwerts sollte vermieden werden. Gegebenenfalls sollten Preisverhandlungen mit dem Wärmelieferanten geführt werden.

Förderungen und freiwillige Ausgaben

Den Auszahlungen der jährlichen Förderungen lagen keine Verwendungsnachweise zugrunde. Für Förderungen sind Verwendungsnachweise einzufordern.

Der Gemeinderat gewährte einem Unternehmen über einen Zeitraum von 5 Jahren eine Rückerstattung der Kommunalsteuer von 30 %. Dasselbe Unternehmen erhielt 2023 eine Wirtschaftsförderung in Höhe von 47.292 Euro. Gemäß den Richtlinien des Landes OÖ sind Betriebsförderungen nur in Form einer Refundierung der Kommunalsteuer für neu geschaffene Arbeitsplätze im Ausmaß von maximal 50 % über einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren zu gewähren. Die Regelungen des Landes OÖ betreffend die Gewährung von Betriebsförderungen sollten beachtet werden.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Gemeinde stellte im Jahr 2022 für 16 unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke, für welche die Voraussetzung für die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen gegeben war, Bescheide über die Festsetzung des Aufschließungsbeitrags aus. In 9 Fällen erhoben die Grundbesitzer Einwendungen, da die Umwidmung der Grundstücke bereits im Jahr 2008 erfolgte. Aufgrund des Zurückliegens des Entstehungszeitpunkts von über 5 Jahren sind die Aufschließungsbeiträge verjährt und können erst bei tatsächlicher Bebauung eingehoben werden. Erhaltungsbeiträge können folglich ebenfalls nicht vorgeschrieben werden. Auf die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen ist verstärkt zu achten.

Gemeindevertretung

Gemeindevorstand

Aufgrund eingelangter Ansuchen beschloss der Gemeindevorstand für mehrere Liegenschaften einen Nachlass der Wasserbezugs- und der Kanalbenützungsgebühr. Die Wasserbezugsgebühr wäre in voller Höhe vorzuschreiben gewesen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde bezifferte sich in den Jahren 2021 bis 2023 auf insgesamt 3.030.339 Euro.

Vereinzelte holte sich die Gemeinde für die Vergabe von Aufträgen nur 2 Angebote ein. Für die Vergabe von Straßenbauaufträgen erfolgte teilweise keine Einholung von Angeboten oder es kam zur Vergabe von Folgeaufträgen. Es wird empfohlen, im Sinne der Wirtschaftlichkeit stets 3 Angebote einzuholen.

Laut § 26 Bundesvergabegesetz 2018 sind geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden Interessenkonflikten zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Unternehmer zu gewährleisten. Gemäß § 49 BVergG 2018 sind alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren so ausreichend zu dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden können. Es wird daher empfohlen, eine entsprechende Vergabedokumentation nicht nur für den Fall eines Interessenkonflikts zu führen, sondern generell für jeden Beschaffungsvorgang.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	BR
Gemeindegröße (km ²):	15,67
Seehöhe (Hauptort):	488 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	49

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	26,71
Güterwege (km):	2,16
Landesstraßen (km):	6,21
Bundesstraße (km)	4,90

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	9	7	3		
	SP	VP	FP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.388
Registerzählung 2011:	1.532
Registerzählung 2021:	1.744
EWZ lt. ZMR 31.10.2022:	1.778
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.745
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.865

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	35,85
Hochbehälter:	0
Pumpwerke Wasser:	0
Kanallänge (km):	34,0
Druckleitungen (km):	0,83
Pumpwerke Kanal:	8

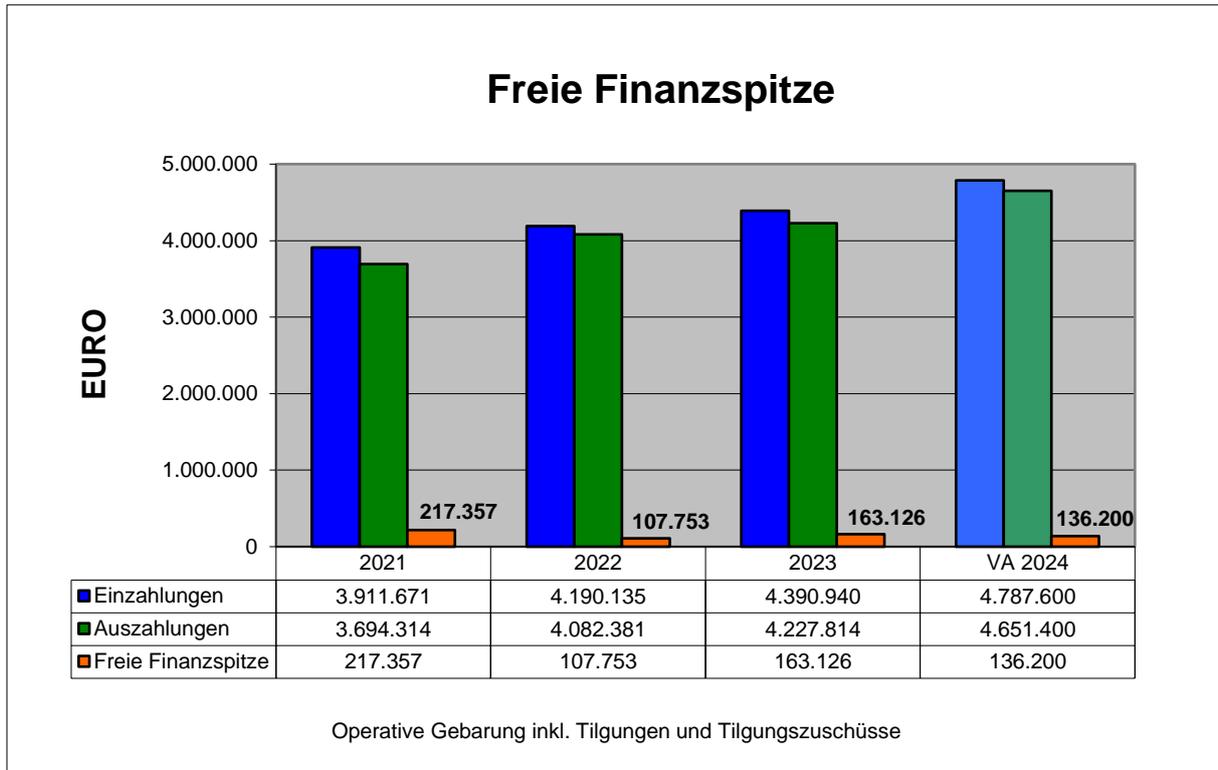
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		4.258.256	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		1.735	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		61 %	
Finanzkraft 2022 je EW:*	1.349	Rang (Bezirk / OÖ):*	17 / 168

Sonstige Infrastruktur:	
Freiwillige Feuerwehren:	2

Bildungseinrichtungen 2023/2024:	
Kindergarten:	3 Gruppen, 47 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 10 Kinder
Volksschule:	5 Klassen, 76 Schüler

*[Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die Freie Finanzspitze gibt Auskunft über die Leistungsfähigkeit und die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Sie errechnet sich im Wesentlichen aus dem Saldo der operativen Gebarung abzüglich den laufenden Darlehensbelastungen.

In der Finanzgebarung der Gemeinde bestanden in den Jahren 2021 bis 2023 freie Handlungsspielräume von 217.357 Euro, 107.753 Euro und 163.126 Euro. Für das Jahr 2024 errechnet sich erneut eine positive Freie Finanzspitze von 136.200 Euro.

Finanzierungshaushalt				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Saldo 1 – Operative Gebarung	517.180	522.483	297.217	154.100
Saldo 2 – Investive Gebarung	-975.321	-224.177	-474.338	-227.500
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	440.408	-94.800	-134.230	175.900
Saldo 5 – Geldfluss	-17.733	203.506	-311.351	102.500
- Saldo investive Einzelvorhaben	-17.733	90.731	-313.086	102.500
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	0	112.775	1.735	0

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten die Investitionen im Jahr 2022 bedeckt werden. In den Jahren 2021 und 2023 war dies nicht möglich.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellte sich im Prüfungszeitraum durchgehend positiv bzw. ausgeglichen dar.

Die im Prüfungszeitraum erwirtschafteten Betriebsüberschüsse aus Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beließ die Gemeinde jährlich in der operativen Gebarung. Abzüglich dieser Überschüsse würde sich das Haushaltsergebnis durchgehend negativ darstellen.

In den Jahren 2021 bis 2023 konnte die Gemeinde Moosdorf Rücklagen von insgesamt 87.006 Euro bilden, die auf einem Sparkonto deponiert waren. Den Großteil der überschüssigen Eigenmittel von insgesamt 534.220 Euro führte die Gemeinde der investiven Gebarung zu.

Für das Jahr 2024 ist ein ausgeglichenes Ergebnis der Haushaltsgebarung budgetiert.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Erträge	4.409.106	4.786.033	4.790.154	4.890.000
Aufwendungen	4.020.369	4.471.410	4.810.270	4.999.800
Nettoergebnis (Saldo 0)	388.737	314.623	-20.116	-109.800
Entnahme von Rücklagen	1.385	76.651	144.478	64.500
Zuweisung an Rücklagen	110.480	150.967	48.072	0
Nettoergebnis nach Rücklagen	279.642	240.307	76.290	-45.300

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenbewegungen. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass es der Gemeinde möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Der Saldo 0 weist für die Jahre 2021 und 2022 positive Werte von insgesamt 703.360 Euro aus. Für das Jahr 2023 liegt das Nettoergebnis mit 20.116 Euro im negativen Bereich. Im Budget 2024 ist das Nettoergebnis mit einem Minus von 45.300 Euro ausgewiesen. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	9.773.587	11.559.738	1.786.151
Kurzfristiges Vermögen	617.730	649.577	31.847
Summe	10.391.317	12.209.315	1.817.998
PASSIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	3.351.872	4.033.972	682.100
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	5.032.430	5.908.270	875.840
Langfristige Fremdmittel	1.498.954	1.612.050	113.096
Kurzfristige Fremdmittel	508.061	655.023	146.962
Summe	10.391.317	12.209.315	1.817.998

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2023

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2023 auf 12.209.315 Euro. Dieses Vermögen erhöhte sich seit Ende 2020 um 1.817.998 Euro, was bedeutet, dass die Neuinvestitionen über den Abschreibungen lagen.

Das langfristige Vermögen der Gemeinde bestand zum Großteil aus den Sachanlagen (11.257.880 Euro). Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude, Wasser- und Abwasserbauten) dar. Das kurzfristige Vermögen der Gemeinde ergab sich primär aus den liquiden Mitteln von 587.288 Euro (Zahlungsmittelreserven, Bar- und Giralgeld) und kurzfristigen Forderungen von 62.289 Euro.

Die langfristigen Fremdmittel der Gemeinde (mehr als 1 Jahr) ergaben sich aus den Finanzschulden von 1.594.700 Euro und den Rückstellungen für Jubiläumswendungen von 17.349 Euro. Die kurzfristigen Fremdmittel stellten Finanzschulden von 567.130 Euro, Verbindlichkeiten von 52.769 Euro und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 35.124 Euro dar. Das kurzfristige Vermögen war niedriger als die kurzfristigen Fremdmittel, womit die Liquidität der Gemeinde zum Jahresende 2023 rechnerisch nicht gegeben war.

Anhand des dargestellten Vermögenshaushalts zum 31. Dezember 2023 errechnet sich eine Nettovermögensquote von 86 %. Dies bedeutet, dass die Gemeinde ihr langfristiges Vermögen (11.559.738 Euro) zu einem Großteil durch eigene Mittel (Nettovermögen inkl. Investitionszuschüsse von 9.942.242 Euro) finanzieren konnte.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 19. März 2024 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2024 bis 2028. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind für die Jahre 2025 bis 2028 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2025	2026	2027	2028
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-29.000	-22.900	6.700	-144.100
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	24.700	-1.000	-15.800	-179.400

Nach den Grundsätzen der Voranschlagserstellung ist im Finanzierungshaushalt das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Bis zum Planjahr 2028 stellt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit zum überwiegenden Teil negativ dar. Mit den zu Jahresende 2023 ausgewiesenen allgemeinen Rücklagenmittel ist eine Bedeckung der Fehlbeträge bis zum Planjahr 2027 gesichert.

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts weist ab 2026 durchgehend ein Minus auf, das in Summe einen Wert von 196.200 Euro erreicht. Gemäß § 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 soll ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden.

Rücklagen

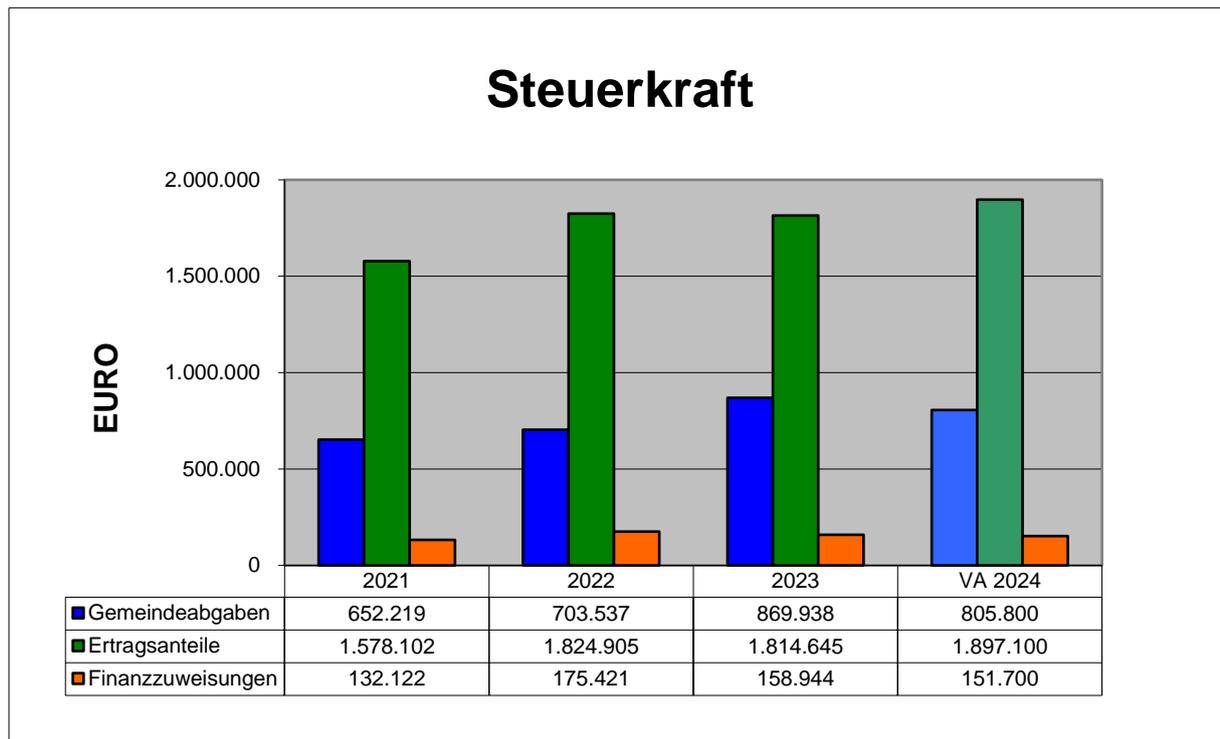
Zum Ende des Haushaltsjahrs 2023 standen Rücklagen in Höhe von insgesamt 413.896 Euro zur Verfügung. Die Rücklagen waren auf separaten Sparkonten deponiert.

Die Bestände veränderten sich im Prüfungszeitraum wie nachfolgend ersichtlich (Beträge in Euro):

Rücklagenbestand	Beginn 2021	Veränderungen			Ende 2023
		2021	2022	2023	
Rücklage Straße (ROG)	1.287	0	+2	+29	1.318
Rücklage Wasser (ROG)	3.332	0	+4.041	+74	7.447
Rücklage Kanal (ROG)	39	0	+8.955	+2	8.996
Rücklage IB Wasser	17.141	+1	+18.405	+383	35.930
Rücklage IB Kanal	22.533	+9	+109	-8.700	13.951
Rücklage A-Überschüsse Kanal	62	0	0	0	62
Rücklage f. allgem. Haushalt	50.442	+4	+108.468	-100.820	58.094
Rücklage f. Abfertigungen	6.826	+1	-6.827	0	0
Rücklage VEZ (Zuschuss KIG 2020)	176.442	+66	+66	-28.454	148.120
Rücklage ABA (Genossenschaften)	0	+109.011	-69.824	0	39.187
Rücklage Müllabfuhr	48.786	+4	+10.921	-2.358	57.353
Rücklage Ankauf LF-B FF Moosdorf	0	0	0	+43.438	43.438
Summe	326.890	+109.096	+74.316	-96.406	413.896

Die Rücklagen sind zur Gänze durch Zahlungsmittelreserven bedeckt. Zum Jahresende 2023 bestand keine Verwendung eines inneren Darlehens.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft der Gemeinde lag im Jahr 2022 bei 1.349 Euro je Einwohner, womit im landes- und bezirksweiten Vergleich (438 und 46 Gemeinden) die 168. und 17. Ränge eingenommen werden konnten.

Die Höhe der Steuerkraft belief sich im Prüfungszeitraum auf 2.362.443 Euro (2021), 2.703.863 Euro (2022) und 2.843.527 Euro (2023). Für das Jahr 2024 ist ein geringfügiger Anstieg auf 2.854.600 Euro budgetiert.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt 66 % auf die Ertragsanteile, was einer Gesamtsumme von 5.217.652 Euro entspricht.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft mit durchschnittlich 28 % beteiligt (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Kommunalsteuer	492.412	542.119	559.860
Grundsteuer A+B	119.672	122.546	272.403
Erhaltungsbeiträge	25.990	25.263	24.914
Sonstige	14.145	13.609	12.761
Summe	652.219	703.537	869.938

Die Finanzausweisungen umfassten jährlich etwa 6 % der Steuerkraft. An Finanzausweisungen vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum 132.122 Euro (2021), 175.421 Euro (2022) und 158.944 Euro (2023). Die größte Einzahlungsposition nahm dabei jährlich die Zahlung der Strukturfondsmittel des Landes OÖ ein.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe beträgt für sonstige Hunde sowie für Berufs- und Wachhunde 25 Euro je Hund.

Gemäß § 11 Oö. Hundehaltgesetz 2002 darf das Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, höchstens 20 Euro betragen. Der vom Land OÖ empfohlene Mindestrichtwert für sonstige Hunde liegt bei 50 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde an den Richtwert des Landes OÖ anzupassen. Die Hundeabgabe für Berufs- und Wachhunde sollte dem gesetzlichen Höchstbeitrag entsprechen.

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 im Jahr 2019 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche das 36-fache der Ortstaxe (2 Euro bzw. 2,20 Euro seit November 2022 und 2,40 Euro seit November 2023) und für Wohnungen über 50 m² das 54-fache der Ortstaxe.

Seit dem 1. Jänner 2019 sind Gemeinden ermächtigt mittels Beschlusses des Gemeinderats einen Zuschlag von maximal 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Gemeinderat setzte für das Jahr 2024 die Höhe des Zuschlags mit 216 Euro für Wohnungen über 50 m² und 108 Euro für jene unter 50 m² fest.

Grundsteuer

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben bestehen seit dem Jahr 2004. Gemäß Oö. Bauordnung 1994 ist für den Baubeginn eine Frist von 3 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung und für die Fertigstellung der Bauausführung eine weitere Frist von 5 Jahren nach Meldung des Baubeginns vorgesehen.

Anhand des AGWR konnten jene Bauvorhaben, die darin mit dem Status „offen“ aufscheinen, überprüft werden. Zum Prüfungszeitpunkt wies die Gemeinde 30 offene Bauvorhaben auf, wobei sich bei 29 Einträgen die Frist zwischen dem Zeitpunkt der Baubewilligung und dem Beginn bzw. dem Ende der Bauausführung im gesetzlichen Rahmen bewegte.

Ein im Jahr 2015 bewilligtes Bauvorhaben ist im AGWR mit dem Status „offen“ eingetragen, eine Fertigstellungsanzeige langte bis zum Prüfungszeitpunkt nicht ein. Die Gemeinde forderte die Beibringung der Fertigstellungsanzeige noch während der Gebarungseinschau ein.

Die fristgerechte Einbringung einer Fertigstellungsanzeige der relevanten Bauvorhaben unterzog der Prüfungsausschuss jährlich einer Prüfung.

Verwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung hinsichtlich der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben. Die Stichproben der Baubewilligungen für den Neu-, Zu-, oder Umbau von Gebäuden (Tarifpost 8) wiesen keine Mängel auf.

Eine Ausnahmegewilligung von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage (Tarifpost 48a) gewährte die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt einer Liegenschaft. Bescheide über die Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage (Tarifpost 25) lagen keine auf. Näheres dazu unter dem Thema „Abwasserbeseitigung“.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen. Die

überprüften Veranstaltungsmeldungen und -anzeigen ergaben hinsichtlich der Einhaltung der Fristen keine Beanstandungen.

Im Zusammenhang mit der Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 wird auf die verpflichtende Verwendung des aktualisierten Formulars „Veranstaltungsmeldungen“ (IKD/E-12, Stand: April 2021) bei Veranstaltungen, zu denen bis inklusive 300 Personen erwartet werden, hingewiesen.

Kundenforderungen

Zum Prüfungszeitpunkt waren Kundenforderungen in Höhe von 36.731 Euro ausgewiesen, wovon 35.695 Euro Forderungen aus Abgaben und 1.036 Euro Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betrafen.

Die Gemeinde verzichtete in den Jahren 2022 und 2023 auf eine Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen für nicht zeitgerecht entrichtete Abgabenschuldigkeiten.

Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) sind vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen. Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt sind der Säumniszuschlag sowie die Mahngebühr mit Bescheid vorzuschreiben.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

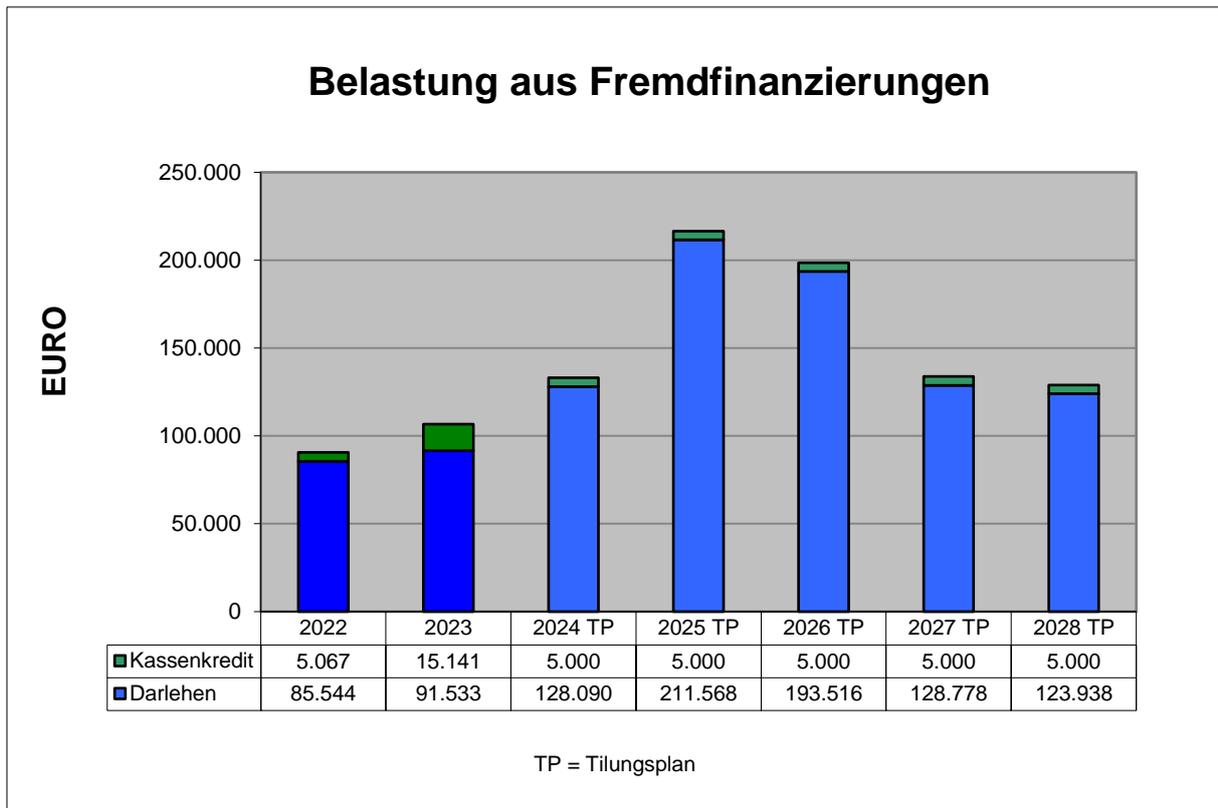
Am Gemeindeamt langten im Prüfungszeitraum vereinzelt Ansuchen um Zahlungserleichterungen ein. Der Gemeindevorstand gewährte den Antragstellern eine Ratenzahlung ohne zusätzliche Stundungszinsen.

Nach der BAO sind für Zahlungserleichterungen verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr festzusetzen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Da Abschreibungen von uneinbringlichen Forderungen nicht notwendig waren, fasste der Gemeindevorstand auch keine Beschlüsse darüber.

Fremdfinanzierungen



Die Grafik veranschaulicht die Belastung aus Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde und Zinsen für die Inanspruchnahme des Kassenkredits).

Die Darlehens- und Haftungsbestände stellten sich Ende 2023 wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2023
Schulden	1.594.700
Haftungen	60.400
Summe	1.655.100
Einwohner lt. ZMR (2021)	1.744
Verbindlichkeiten pro Einwohner	949

Für das Jahr 2023 errechnete sich eine Verbindlichkeit pro Einwohner von 949 Euro. 2 Darlehen konnten im Jahr 2022 vollständig getilgt werden, weswegen für das Jahr 2022 noch eine Verbindlichkeit pro Einwohner von 1.355 Euro ausgewiesen war. Beide Werte bewegten sich unter dem Landesdurchschnitt.

Darlehen

Die Belastung aus Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2023 252.468 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätenzuschüsse in Höhe von 160.935 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von 91.533 Euro verblieb.

Am 25. September 2020 fasste die Gemeinde den Grundsatzbeschluss 7 Wassergenossenschaften auf deren Ansuchen hin zu übernehmen. Gemäß den abgeschlossenen Übernahmeverträgen vom 15. Dezember 2020 gingen sämtlich Teile der Abwasserbeseitigungs- und

Wasserversorgungsanlagen in das Gemeindevermögen über. Im Zuge der Übergabe übernahm die Gemeinde auch 7 aushaftende Darlehen mit einer Gesamtsumme von 662.588 Euro (per 1. Jänner 2021).

Aufgrund der zum Prüfungszeitpunkt aufliegenden Tilgungspläne der laufenden Darlehen sowie der geplanten Aufnahme von 4 weiteren Darlehen ist für das Jahr 2024 mit einem Anstieg der Darlehensverbindlichkeiten auf 128.090 Euro zu rechnen.

Bei 3 Darlehen erfolgte die Verzinsung nach dem 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,69 % und 1 %.

Die Aufschläge bewegten sich zum Teil über dem Marktniveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde empfohlen, die bestehenden Verträge hinsichtlich der Zinsanpassung zu prüfen und Verhandlungen zu führen.

Im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung für die Jahre 2025 bis 2027 sind 2 weitere Darlehensaufnahmen von insgesamt 791.000 Euro geplant, um den Neubau eines Vereinszentrums und die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs zu finanzieren.

Haftungen

Für Darlehen von Verbänden und Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, hat sie Haftungen übernommen.

Zum Ende des Rechnungsjahres 2023 waren folgende Haftungsstände ausgewiesen:

Haftungsnehmer	Stand 2023
Wasserverband Oberes Innviertel	58.400 Euro
Glasfaser-Verbund Region Braunau	2.000 Euro
Gesamtsumme	60.400 Euro

Bei der ausgewiesenen Haftung für den Wasserverband handelt es sich um eine von der Gemeinde übernommene Bürgschaft für ein Darlehen. Die Bürgschaft vermindert sich jährlich um 5.600 Euro, was im Haftungsnachweis entsprechend dargestellt wird.

Die dargestellte Haftung für den Glasfaser-Verbund Region Braunau betrifft einen Geschäftsanteil an einer Genossenschaft. Im Fall der Insolvenz der Genossenschaft haftet die Gemeinde mit ihrem Geschäftsanteil sowie mit einem zusätzlichen Betrag in Höhe des Geschäftsanteils.

Kassenkredit

Der Gemeinderat setzte am 7. Dezember 2023 den Kassenkreditrahmen für das Finanzjahr 2024 mit einer Höhe von 700.000 Euro fest. Mit Beschluss vom 19. März 2024 erfolgte eine Erhöhung des Kassenkreditrahmens auf eine Summe von 1.000.000 Euro. Der Kreditrahmen lag unter der rechtlichen Höchstgrenze von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag.

Für die Vergabe des Kassenkredits hat die Gemeinde jährlich 3 Angebote überörtlicher Kreditinstitute eingeholt. Bei der Gemeinde langte nur ein Angebot eines Kreditinstituts ein, welches daher den Zuschlag erhielt.

Die Gemeinde nahm den Kassenkredit im Prüfungszeitraum vermehrt in Anspruch, weshalb Zinszahlungen von jährlich 2.632 Euro (2021) und 5.067 Euro (2022) aufzuwenden waren. Im Jahr 2023 stiegen die Kassenkreditzinsen aufgrund der vierteljährlichen Zinsanpassungen (Zinssatz per 31. Dezember 2023: 4,39 %) auf 15.141 Euro an.

Die Gemeinde führt 2 Bankkonten bei 2 unterschiedlichen Kreditinstituten. Die Geldverkehrsspesen betragen im Jahr 2021 1.617 Euro und stiegen in den Jahren 2022 und 2023 auf 2.398 Euro und 9.235 Euro an. Die Geldverkehrsspesen des Jahres 2023 sind als überdurchschnittlich hoch einzustufen.

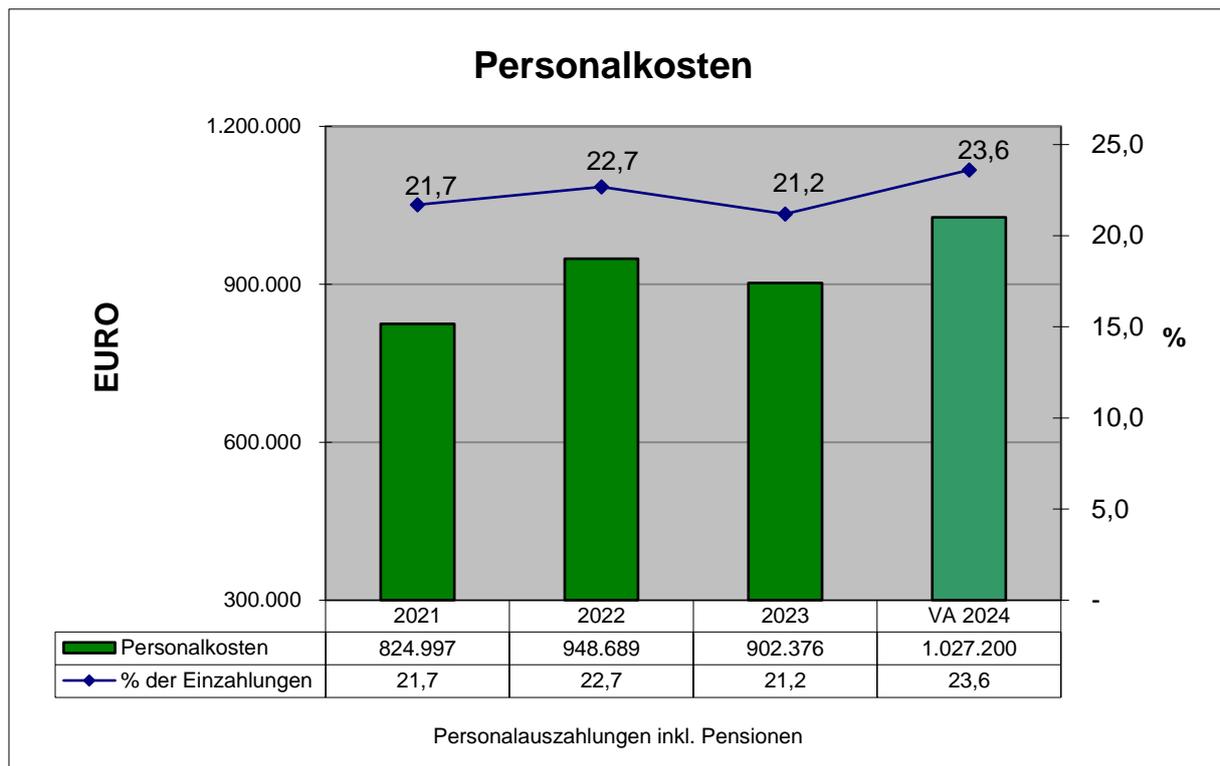
Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen.

Ein Kreditinstitut verrechnete im Prüfungszeitraum Rückleitungsspesen für nicht einziehbare Abgabenvorschreibungen in Höhe von insgesamt 203 Euro, welche zur Gänze die Gemeinde übernahm.

Da Rückleitungsspesen auf ein Verschulden des Bürgers zurückzuführen sind, sollten sie diesen auch weiterverrechnet werden.

Zu Jahresende 2023 war ein Zahlungsweg im negativen Bereich in Höhe von 567.130 Euro ausgewiesen. Gemäß § 32 Abs. 2 VRV 2015 begründen negative Zahlungswege kurzfristige Finanzschulden, sofern die Tilgung des Kassenkredits nicht innerhalb desselben Finanzjahres durchgeführt wird. Die Darstellung dieser kurzfristigen Finanzschulden erfolgte – gemäß den Vorgaben – im Rechnungsabschluss 2023 sowohl im Vermögenshaushalt als auch im Einzelnachweis über Finanzschulden.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten im Prüfungszeitraum zwischen 21 % und 22 %. Die jährlichen Auszahlungen für Personal betragen 824.997 Euro (2021), 948.689 Euro (2022) und 902.376 Euro (2023). Für das Jahr 2024 sieht der Voranschlag einen Anstieg der Personalkosten auf 1.027.200 Euro vor. Die jährlichen Personalkosten beinhalten sowohl die Personalbezüge als auch die Pensionsbeiträge.

Der Anstieg der Personalkosten im Jahr 2022 lässt sich mit einer Abfertigungsleistung an einen Bauhofbediensteten sowie vereinzelt zu leistenden Urlaubersatzleistungen begründen.

Auslagen für das Personal entstanden der Gemeinde in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.865 Einwohner laut GR-Wahl 2021) für die Jahre 2021 bis 2023 ergaben (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	Kosten je Einwohner
Kindergarten	350.411	399.601	394.948	212
Allgemeine Verwaltung	219.350	250.297	196.701	105
Bauhof	119.304	143.561	109.738	59
Krabbelstube	71.194	74.252	97.199	52
Nachmittagsbetreuung	36.742	49.457	66.346	36
Volksschule	25.740	29.209	35.281	19
Sonstige	2.256	2.312	2.163	1
Summe	824.997	948.689	902.376	484

Entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 sind im Rechnungsabschluss 2023 Rückstellungen (nicht konsumierte Urlaube und Jubiläumszuwendungen) in Höhe von 52.473 Euro dotiert.

Dienstpostenplan

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde insgesamt 29 Bedienstete aufgeteilt auf die Bereiche allgemeine Verwaltung, handwerklicher Dienst, Kindergarten, Krabbelstube und Schülerbetreuung. Die zuletzt vorgenommenen Änderungen des Dienstpostenplans nahm die Bezirkshauptmannschaft im Zuge der Prüfung des 1. Nachtragsvoranschlags 2023 zur Kenntnis.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Prüfungszeitpunkt. Die folgenden Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/ VB	Einstufung		PE	B/ VB	Einstufung
			"neu"	"alt"			
Allgemeine Verwaltung	1	VB	GD 11.1	-	1	VB	GD 11
	1	B	GD 16.3	C I-IV/N2	1	B	C/V
	0,5	VB	GD 17.5	-	0,5	VB	GD 17
	1	VB	GD 18.5	-	1	VB	GD 18
	1	VB	GD 20.3	-	1	VB	GD 16
Kindergarten	4,3	VB	KBP	-	4,3	VB	KBP
	5,1	VB	GD 22.3	-	5,1	VB	GD 22
	0,6	VB	GD 22.EB	-	0,6	VB	GD 22
Handwerklicher Dienst	2	VB	GD 19.1	-	2	VB	GD 19
	1	VB	GD 21.8	-	1	VB	GD 21
	1,7	VB	GD 25.1	-	1,75	VB	GD 25
Sonstige Bed.	0,1	S			0,05	S	

Die im Dienstpostenplan angeführten Funktionslaufbahnen ordnete die Gemeinde gemäß § 3 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 (Oö. DPP-VO 2023) der Dienstpostengruppe 4 zu.

Für die 2025 anstehende Nachbesetzung der Buchhaltung stellte die Gemeinde im Jahr 2024 2 teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen zur Verstärkung der Verwaltung und Einarbeitung in die Buchhaltungstätigkeiten ein. Die im Dienstvertrag vereinbarte Entlohnung basiert auf der Funktionslaufbahn GD 16, welche Deckung in den Umreichungsbestimmungen gemäß § 4 Oö. DPP-VO 2023 findet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 1 Oö. DPP-VO 2023 Umreichungen in eine höhere (numerisch niedrigere) Funktionslaufbahn in einer Dienstpostengruppe bei Vertragsbediensteten mittels Nachtrag zum Dienstvertrag jeweils längstens auf einen Zeitraum von 5 Jahren zu befristen sind.

Zusätzlich zu den bewerteten Dienstposten führt die Gemeinde 0,1 PE für ständige sonstige Bedienstete. Dieser Posten ist für die morgendliche Schülersaufsicht vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt anhand eines freien Dienstvertrags.

Für Tätigkeiten auf Basis eines Werkvertrags brauchen keine Dienstposten im Dienstpostenplan vorgesehen werden.

Der Dienstpostenplan ist anzupassen.

Allgemeine Verwaltung

In der allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 6 Dienstposten mit insgesamt 4,5 PE besetzt. Zusätzlich verstärkte seit September 2023 ein Lehrling das Verwaltungspersonal. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. DPP-VO 2023.

Der Gemeindevorstand gewährte dem Amtsleiter mit Beschluss vom 19. September 2023 eine monatliche Überstundenpauschale unter Zugrundelegung von 10 Stunden ab dessen Dienstantritt. Die Zuerkennung der Überstundenpauschale erfolgte ohne die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens.

Gemäß § 194 Oö. GDG 2002 kann eine pauschalierte Überstundenvergütung festgesetzt werden, wenn Überstunden dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Das durchzuführende Ermittlungsverfahren hat eine Mindestdokumentation (Name des Vorgesetzten, Datum, Zeit, Dauer und Angaben über die ausgeübte dienstliche Tätigkeit) über einen Beobachtungszeitraum von einem Jahr aufzuweisen. Die Festlegung der Nebengebühr hat anhand der ermittelten monatlichen Durchschnittswerte zu erfolgen und ist neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrundeliegende Wert ändert.

Die Überstunden sind durch Zeitaufzeichnungen zu belegen und nach einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr zu überprüfen. Sollte dabei festgestellt werden, dass die Überstunden nicht regelmäßig und im erforderlichen Ausmaß erbracht werden, ist die Überstundenpauschale anzupassen.

Es wird ein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Modernisierung der Gemeindeverwaltung gesehen. Einen zentralen Baustein bildet dabei eine Digitalisierungsoffensive (zB Implementierung eines elektronischen Rechnungslaufs, einer elektronischen Dokumentenverwaltung und Zustellung).

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst.

Kindergarten und Krabbelstube

In den Kinderbetreuungseinrichtungen waren 5 pädagogische Fachkräfte mit insgesamt 4,23 PE in KBP und 6 pädagogische Assistenzkräfte mit insgesamt 3,84 PE in GD 22 beschäftigt.

Sofern eine Absolvierung des Lehrgangs für Kindergartenhelferinnen oder sonstiger Ausbildungen im Umfang von mindestens 200 Unterrichtseinheiten vorlag, gewährte die Gemeinde dem Großteil ihrer Assistenzkräfte die dienstrechtlich vorgesehene Gehaltszulage von 75 %. Bei einer Assistenzkraft lagen die erforderlichen Ausbildungsnachweise bereits mit Jahresende 2021 vor, den Lohnkonten war jedoch keine Auszahlung der Gehaltszulage zu entnehmen.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Bediensteten sollte die Gehaltszulage unmittelbar nach Erbringung der entsprechenden Ausbildungsnachweise gewährt werden.

Für die Essenszubereitung, die Erstellung der Speisepläne sowie den Wareneinkauf ist eine Köchin mit 1 PE beschäftigt, deren Personalkosten dem Kindergarten zugeordnet sind. Zusätzlich steht eine Bedienstete der Nachmittagsbetreuung mit 8 Wochenstunden (0,2 PE) für die Mittagsausspeisung zur Verfügung.

Nachmittagsbetreuung

Für die Schülerbetreuung sowie die anschließende Reinigung der Räumlichkeiten beschäftigt die Gemeinde 4 Mitarbeiterinnen mit insgesamt 1,68 PE.

Reinigung

Für die Reinigung der Volksschule, der Kinderbetreuungseinrichtungen, des Gemeindeamts und der Aufbahnhalle beschäftigt die Gemeinde 4 Bedienstete mit insgesamt 1,75 PE.

Die zu reinigende Fläche für das Amtsgebäude beträgt laut Auskunft der Gemeinde etwa 320 m², was einer Reinigungsfläche pro PE von etwa 640 m² entspricht. Gemäß den Richtwerten des Landes OÖ beträgt die tägliche Reinigungsfläche in Gemeindeämtern 1.400 m² pro PE.

Der Gemeinde wird empfohlen, ihren Personaleinsatz anzupassen.

Die Reinigungsleistungen in der Volksschule und den Kinderbetreuungseinrichtungen stellten sich als angepasst dar.

Dienstzeitregelungen

Für alle Gemeindebediensteten bestehen starre Arbeitszeitregelungen. Die Arbeitszeiten der Mitarbeiter werden mithilfe eines elektronischen Zeiterfassungssystems dokumentiert. Die Amtszeiten erstrecken sich Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Montag und Dienstag von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr und am Donnerstag von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Parteienverkehrszeiten sind Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Bei 11 Bediensteten der Gemeinde lagen zu Jahresende 2023 hohe Zeitguthaben zwischen 50 Stunden und 429 Stunden vor. Die Anordnung und Bewilligung von Überstunden erfolgt durch den Amtsleiter. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgte für Über- oder Mehrstunden an Sonn- und Feiertagen eine finanzielle Abgeltung.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden Abbau der Zeitguthaben ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen für einen geordneten Abbau zu schaffen.

Die Möglichkeiten des Abbaus der Zeitguthaben sind mit den Bediensteten zu besprechen und zu planen.

Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Gemäß § 96 Abs. 3 Oö. GDG 2002 sollte eine Vereinbarung über eine flexible Arbeitszeitregelung mit der Dienstnehmervertretung angestrebt werden, wobei insbesondere der Dienstzeitrahmen, Anwesenheitspflichten, die Länge der Durchrechnungszeiträume, Übertrag, Abbau und Ausgleich von zeitlichen Mehrleistungen zu regeln sind. Liegt diese Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung nicht vor, kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen.

Dem Gemeindevorstand wird empfohlen, unter Einbindung der Dienstnehmervertretung in sämtlichen Bereichen ein flexibles Arbeitszeitmodell inkl. einer Gleitzeitvereinbarung in Anlehnung an jene des Landesdiensts einzuführen.

Den beiden Bauhofmitarbeitern wird das ganze Jahr über eine monatliche pauschale Bereitschaftsentschädigung vergütet. Die Bereitschaftsdienste sind somit in Form einer Dauerrufbereitschaft zu leisten.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten.

Die Auszahlungen für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 bei insgesamt 22.318 Euro.

Erholungsurlaub

Bei 2 teilzeitbeschäftigten Reinigungsbediensteten beliefen sich die Resturlaubsstände zu Jahresende 2023 auf 155 Stunden und 161 Stunden. Auch bei einer Verwaltungsbediensteten war das Urlaubsguthaben gegen Jahresende 2023 mit 444 Stunden in einem hohen Ausmaß angesiedelt. Der hohe Urlaubsstand der Verwaltungsmitarbeiterin ist auf die Übernahme der Amtsleitervertretung von Juli 2021 bis September 2023 zurückzuführen. Laut den Ausführungen des Amtsleiters erging an die Reinigungsbediensteten bereits eine Aufforderung zur Verminderung der Urlaubskontingente bis Jahresende 2024.

Bei den restlichen Bediensteten der Gemeinde lagen die Urlaubsguthaben im Rahmen.

Die im Vermögenshaushalt dargestellten Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche betragen Ende 2023 35.124 Euro.

Im Hinblick auf die VRV 2015 sollten die Resturlaubsstände auch künftig im Rahmen gehalten werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Ergebnis- sowie im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

Organisation

Eine Dienstbetriebsordnung laut dem Muster der Interessensvertretung der öö. Gemeinden beschloss der Gemeinderat am 13. Juni 2008. Der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan stammt vom Oktober 2023 und war zum Prüfungszeitpunkt nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Insgesamt 6 der in den Personalakten enthaltenen Arbeitsplatzbeschreibungen stammen aus den Jahren 2003 bis 2019 und entsprechen nicht mehr den aktuellen Aufgabenstellungen. In den Personalakten der seit 2023 neu aufgenommenen Mitarbeiter fanden sich teilweise keine Stellenbeschreibungen.

Der Geschäftsverteilungsplan und die Stellenbeschreibungen sind zu aktualisieren.

Mitarbeitergespräche

Mitarbeitergespräche und Zielvereinbarungen nehmen einen hohen Stellenwert in der Verwaltungsführung ein und tragen zur Weiterentwicklung der Organisation bei. Aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit des vormaligen Amtsleiters und der Nachbesetzung des Postens mit Oktober 2023 führte der Bürgermeister in diesem Zeitraum entsprechende Gespräche mit seinen Mitarbeitern. Seit Ende 2023 werden die Mitarbeitergespräche wieder vom Amtsleiter wahrgenommen.

Verwaltungskostentangente

Im Jahr 2023 war im Zuge der internen Leistungsverrechnung eine Verwaltungskostentangente von 22.700 Euro dargestellt, welche den Bereichen Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung anlastete. Die Berechnung erfolgte anhand von Schätzungen.

Die Verrechnung der Verwaltungsleistungen sollte anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

Im Rahmen der internen Leistungsverrechnung sollten die Verwaltungskosten grundsätzlich auf sämtliche Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen (beispielsweise Kindergarten, Krabbelstube und Aufbahrungshalle) kostenwahr umlegt werden.

Bauhof

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde 2 Facharbeiter in Vollzeit, welcher der Funktionslaufbahn GD 19 zugeordnet sind. Der Fuhrpark des Bauhofs verfügt über einen Traktor, einen Kleintraktor und einen PKW (Pritschenwagen).

Der Monatsbezug beider Facharbeiter enthält eine 75 %ige Gehaltszulage auf die nächsthöhere Funktionslaufbahn.

Die Gesamtauszahlungen der Jahre 2021 bis 2023 lagen bei insgesamt 527.048 Euro (2021: 159.905 Euro, 2022: 185.880 Euro, 2023: 181.263 Euro). Ein jährlicher Anteil von etwa 71 %, was einem Durchschnittsbetrag von 125.122 Euro entspricht, entfiel dabei auf die Personalkosten. Der Instandhaltungsaufwand betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich 21.976 Euro pro Jahr und betraf zum überwiegenden Teil den Fuhrpark.

Für die folgenden Bereiche erbrachte der Bauhof vermehrt Leistungen (Beträge in Euro):

Bereich	2021	2022	2023
Straßenerhaltung	38.731	30.407	37.703
Winterdienst	25.750	20.215	24.525
Kinderbetreuung	13.088	10.108	23.511
Ortsbildpflege	6.703	5.263	14.094
Abwasserbeseitigung	14.045	11.027	11.903
Wasserversorgung	16.280	12.781	11.739
Abfallbeseitigung	10.853	8.521	11.151
Straßenbeleuchtung	2.766	2.172	9.843

Die Vergütungsleistungen errechneten sich anhand der Arbeitsaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter.

In den Finanzjahren 2021 bis 2023 war ein Kostendeckungsgrad von 100 % ausgewiesen, somit konnten die Aufwendungen zur Gänze durch die Erträge bedeckt werden. Die Vergütungsleistungen errechneten sich auf Basis des Ergebnishaushalts. Die buchhalterische Darstellung erfolgte auf einem einzigen Konto.

Es wird empfohlen, die Vergütungsleistungen gemäß den Landesempfehlungen in „Vergütungen Personal“, „Vergütungen Fuhrpark“ und „Vergütungen Sachleistungen“ zu unterteilen.

Straßenerhaltung (Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen)

Die laufende Erhaltung des gemeindeeigenen Straßennetzes verursachte im Prüfungszeitraum Netto-Auszahlungen von insgesamt 165.212 Euro (2021: 46.845 Euro, 2022: 67.489 Euro, 2023: 50.878 Euro). Zusätzlich verlaufen durch die Gemeinde Abschnitte diverser Landesstraßen sowie einer Bundesstraße. Für die Betreuung dieser Straßenabschnitte erwachsen der Gemeinde in den Jahren 2021 bis 2023 Gesamtauszahlungen in Höhe von 26.198 Euro.

Für die Straßenerhaltung aller Straßenabschnitte sind im Voranschlag 2024 Gesamtauszahlungen in Höhe von 37.400 Euro vorgesehen. Den überwiegenden Teil der jährlichen Auszahlungen nehmen die Vergütungsleistungen des Bauhofs in Höhe von durchschnittlich 106.840 Euro ein.

Die stichprobenartige Überprüfung der Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge ergab keine Beanstandungen.

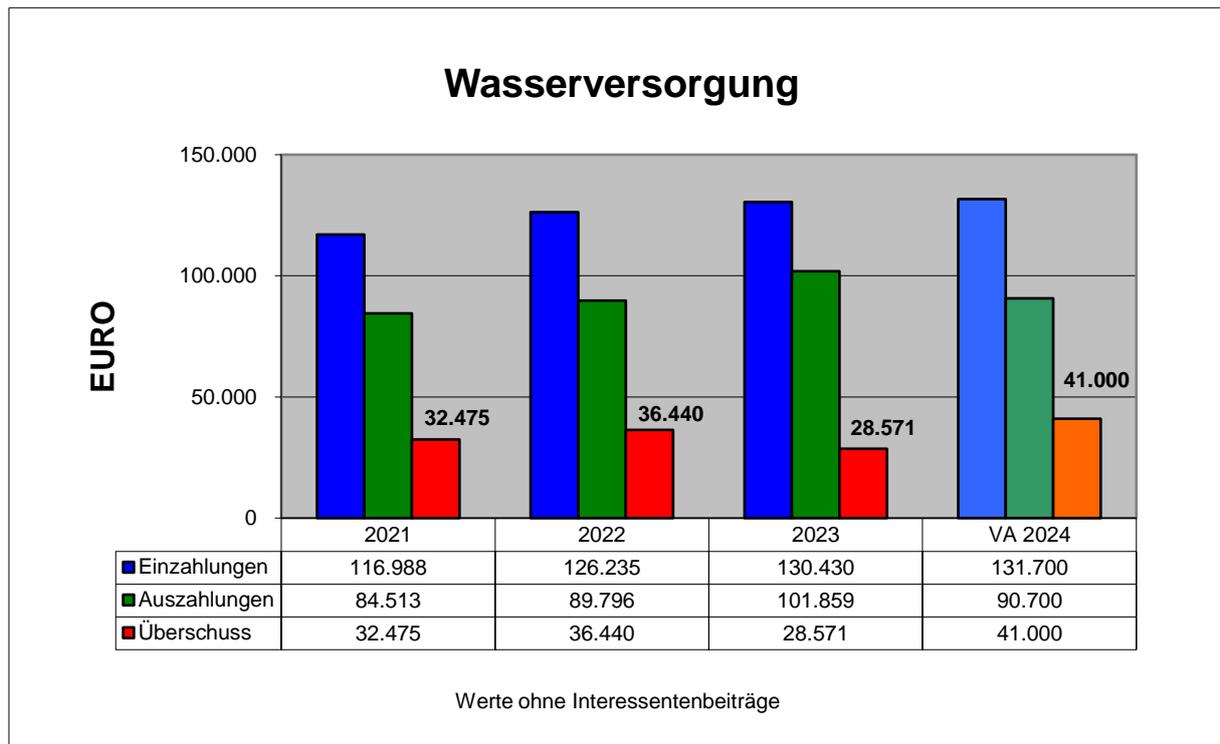
Winterdienst

Die Auszahlungen für die Abwicklung des Winterdiensts betragen im Jahr 2021 46.571 Euro, im Jahr 2022 40.535 Euro und im Jahr 2023 46.940 Euro. Im Voranschlag 2024 sind Gesamtauszahlungen in Höhe von 43.200 Euro budgetiert.

Die Durchführung des Winterdiensts obliegt zur Gänze den Bediensteten des Bauhofs. Die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 beschloss der Gemeinderat im März 2011.

Umgelegt auf die Straßenkilometerlänge der Gemeindestraßen inkl. Güterwege (insgesamt 29 km) ergaben sich für das Jahr 2023 Kosten je Straßenkilometer von 1.626 Euro, womit sich die Gemeinde im landesweiten Vergleich auf durchschnittlichem Niveau bewegt.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde hat sich bereits im Jahr 1975 für die Wasserversorgung mit 5 Nachbargemeinden zu einem Wasserverband zusammengeschlossen.

In der Gemeinde sind 1.505 Personen an die Wasserversorgung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von etwa 85 % entspricht. Die von der Bezirkshauptmannschaft Braunau geprüfte Gebührenkalkulation 2023 weist einen Kostendeckungsgrad von 129,87 % aus.

Eine Überdeckung des einfachen Jahreserfordernisses durch Gebühren, Entgelte und sonstige laufende Erlöse ist dem doppelten Jahreserfordernis zuzurechnen und kann nur im „inneren Zusammenhang“ entsprechend verwendet werden. Auf das von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte Erhebungsblatt zur Unterstützung für mögliche Begründungen eines „inneren Zusammenhangs“ wird verwiesen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse sollte entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde begründet und dokumentiert werden.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Prüfungszeitraum durchgehend Überschüsse (Finanzierungshaushalt) von 32.475 Euro (2021), 36.440 Euro (2022) und 28.571 Euro (2023). Für das Jahr 2024 ist ein Überschuss von 41.000 Euro budgetiert.

Der Ergebnishaushalt zeigte ebenfalls stets positive Betriebsergebnisse in Höhe von 32.554 Euro (2021), 40.732 Euro (2022) und 33.852 Euro (2023). Die Betriebsüberschüsse verblieben jährlich in der operativen Gebarung.

Die Auszahlungen für Instandhaltungen bewegten sich im überprüften Zeitraum zwischen 14.819 Euro und 24.070 Euro. Die angelastete Verwaltungskostentangente betrug jährlich 6.300 Euro.

Nach Abzug der unbewohnten Gebäude, der Gartenzähler sowie der Zähler in Gewerbebauten verblieben in der Wasserverbrauchsliste 10 Wasserzähler, die im Jahr 2023 mit einem Verbrauch von weniger als 30 m³ aufscheinen. Laut Auskunft der Gemeinde werden sämtliche Objekte, die der Wasseranschlusspflicht unterliegen, im Zuge des Wasserzählerwechsels von den Bauhofmitarbeitern auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft und die Überprüfung nachvollziehbar dokumentiert. Bis zum Prüfungszeitpunkt gewährte die Gemeinde für ein Objekt eine Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser gemäß § 7 Oö. WVG 2015.

Die Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 29. September 2011 beschlossen und nimmt Bezug auf das Finanzausgleichsgesetz 2008. Die Gebührenordnung sieht in § 8 vor, dass privatrechtliche Vereinbarungen durch diese Gebührenordnung nicht ausgeschlossen sind.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, im Gemeinderat zu beschließen und zur Verordnungsprüfung an das Land OÖ vorzulegen. Von privatrechtlichen Vereinbarungen wird angesichts der bestehenden Judikatur der Gerichtshöfe generell abgeraten.

Die Gebührenregelungen in der Wassergebührenordnung stellen sich nachfolgend dar:

Wasseranschlussgebühr (exkl. MwSt)

Sie beträgt im Jahr 2024 für bebaute Grundstücke 16,68 Euro bis 150 m², 15,12 Euro von 151 m² bis 300 m² und 13,34 Euro über 301 m² der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 2.502 Euro. Die Mindestgebühr deckt eine bebaute Fläche von 150 m² ab. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen. Der Mindestwert des Jahres 2024 sowie jene der Vorjahre entsprachen jährlich den Landesrichtsätzen.

Wasserbezugsgebühr (exkl. MwSt)

Diese errechnet sich aus dem Wasserverbrauch laut Zähler. Die zu verrechnende Mindestmenge beträgt 40 m³ pro Jahr und angeschlossenem Objekt. Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale von 0,05 Euro pro m² der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Die Verbrauchsgebühr beträgt für das Jahr 2024 1,67 Euro je m³ und entspricht damit den gültigen Mindestbenutzungsgebühren des Landes OÖ.

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von 54,20 Euro netto je Grundstück eingehoben.

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese ebenfalls auf 15 Cent bzw. 150 Euro bei 1.000 m² angehoben werden.

In der Gemeinde sind 3 unbebaute Grundstücke bereits mit einem Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufgeschlossen. Die Bescheide über die zu entrichtende Anschlussgebühr ergingen an die Grundeigentümer zwischen 2006 und 2018. Bei 2 dieser Grundstücke erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt keine Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr.

Gemäß § 207 BAO unterliegt das Recht, eine Abgabe festzusetzen, der Verjährung. Die Verjährungsfrist für die Festsetzung von Bereitstellungsgebühren beträgt 5 Jahre. Der Feststellung des Entstehungs- und Fälligkeitszeitpunkts ist jedoch die jeweilige Gebührenordnung zugrunde zu legen. Gemäß § 6 Abs. 3 der Gebührenordnung der Gemeinde Moosdorf entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgung erfolgt.

Da zwischen dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses und dem Prüfungszeitpunkt mehr als 5 Jahre liegen, unterliegt die Bereitstellungsgebühr für die beiden Grundstücke bereits der Vorschreibungsverjährung.

Die Bestimmungen der gültigen Gebührenordnung sind zu beachten.

Wasserzählergebühr (exkl. MwSt)

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde bereitgestellt, eingebaut und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen getauscht. Die jährliche Zählergebühr beträgt 12 Euro.

Wasserleitungsordnung

Die gültige Fassung der Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage beschloss der Gemeinderat am 10. Juni 2016. Analog zum Oö. WVG 2015 sind laut § 4 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung vom Objekteigentümer zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

Entgegen dieser Regelung erfolgt die Kostentragung bis 2 Meter innerhalb der Grundstücksgrenze des Privaten durch die Gemeinde.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten.

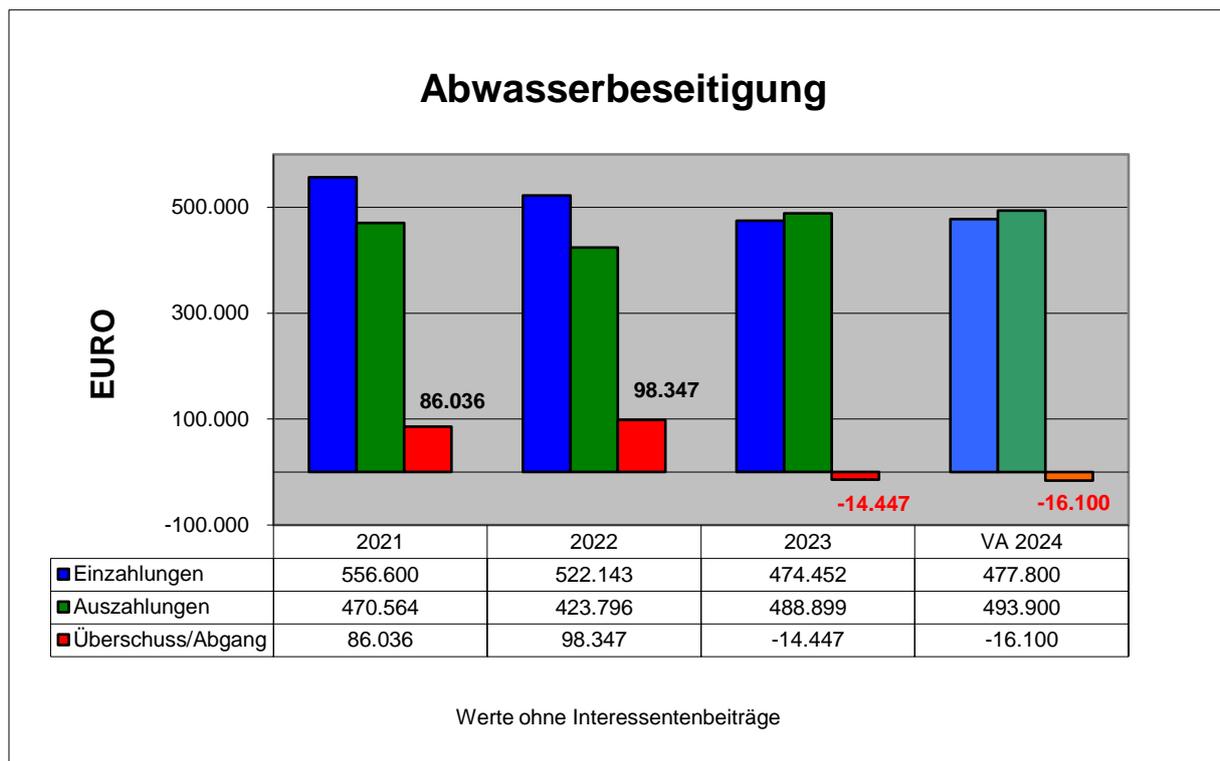
Ein Grundstück befindet sich im 50-Meter-Bereich der Wasserversorgungsleitung der Gemeinde. Im Bauakt fand sich ein Antrag des Grundstückseigentümers aus dem Jahr 2023 auf Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, der Anschluss erfolgte, eine Vorschreibung der Anschlussgebühren seitens der Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt jedoch nicht.

Gemäß § 5 Oö. WVG 2015 besteht die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wenn der zu erwartende Wasserbedarf von der öffentlichen Versorgungsanlage voll befriedigt werden kann und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objekts (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind umgehend umzusetzen.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Vorschreibung der Anschlussgebühren ergab keine Beanstandungen. Ausnahmen von der Wasseranschlusspflicht gewährte die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt keine.

Abwasserbeseitigung



Die Abwässer der Gemeinde Moosdorf werden in die Kläranlage der Gemeinden Eggelsberg und Franking eingeleitet. Die Betriebskosten werden auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

In der Gemeinde sind 1.576 Personen an die Abwasserbeseitigung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von etwa 89 % entspricht. Die von der Bezirkshauptmannschaft Braunau geprüfte Gebührenkalkulation 2023 weist einen Kostendeckungsgrad von 107,43 % aus.

Eine Überdeckung des einfachen Jahreserfordernisses durch Gebühren, Entgelte und sonstige laufende Erlöse, ist dem doppelten Jahreserfordernis zuzurechnen und kann nur im „inneren Zusammenhang“ entsprechend verwendet werden. Auf das von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte Erhebungsblatt zur Unterstützung für mögliche Begründungen eines „inneren Zusammenhangs“ wird verwiesen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse sollte entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde begründet und dokumentiert werden.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete in den Jahren 2021 und 2022 Überschüsse von 86.036 Euro und 98.358 Euro. Im Jahr 2023 erwirtschaftete der Betrieb ein Defizit von 14.447 Euro, da die Gemeinde auf eine Gebührenerhöhung verzichtete, die Belastungen aus Darlehenszinsen und den Betriebskosten des Kläranlagenbetriebs jedoch anstiegen. Für das Jahr 2024 ist erneut ein Fehlbetrag von 16.100 Euro budgetiert.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung sollte grundsätzlich kostendeckend geführt werden.

Der Ergebnishaushalt zeigte im Prüfungszeitraum positive Betriebsergebnisse in Höhe von 207.453 Euro (2021), 217.515 Euro (2022) und 73.182 Euro (2023). Die Betriebsüberschüsse verblieben jährlich in der operativen Gebarung.

Die Auszahlungen für Darlehenstilgungen und Zinsen lag im Prüfungszeitraum bei 261.233 Euro (2021), 224.789 Euro (2022) und 232.188 Euro (2023). Dazu leistete der Bund

jährliche Annuitätenzuschüsse von 250.574 Euro (2021), 205.340 Euro (2022) und 160.935 Euro (2023), womit im Jahr 2023 ein Nettoschuldendienst von 71.253 Euro verblieb.

Die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 22. Juni 2018 beschlossen. Darin ist in § 9 vorgesehen, dass privatrechtliche Vereinbarungen durch diese Gebührenordnung nicht ausgeschlossen sind.

Bezugnehmend auf das Erkenntnis des VwGH vom 23. März 2007, Zl. 2006/17/0384 dürfen privatrechtliche Vereinbarungen lediglich die Modalitäten der Abgabenerhebung (zB Fälligkeit) regeln und stellen keine Ermächtigung zur Reduzierung oder zum Verzicht von Abgaben dar.

Es wird empfohlen, § 9 der Kanalgebührenordnung aufzuheben. Von privatrechtlichen Vereinbarungen wird angesichts der bestehenden Judikatur der Gerichtshöfe generell abgeraten.

Die Gebührenregelungen der Kanalgebührenordnung stellen sich nachfolgend dar:

Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)

Sie beträgt im Jahr 2024 für bebaute Grundstücke bis 150 m² 27,83 Euro, von 151 m² bis 300 m² 25,04 Euro und über 300 m² 22,27 Euro, mindestens jedoch 4.174 Euro. Die Mindestgebühr deckt eine bebaute Fläche von 150 m² ab. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen. Der Mindestwert des Jahres 2024 entspricht dem Landesrichtsatz von 4.174 Euro. Der Mindestwert des Jahres 2024 sowie jene der Vorjahre entsprachen jährlich den Landesrichtsätzen.

Kanalbenutzungsgebühr (exkl. MwSt)

Die Gebührenberechnung erfolgt bei sämtlichen Grundstücken, unabhängig ob diese an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder anderwärtig versorgt werden, anhand des gemessenen Verbrauchs laut eingebautem Wasserzähler. Die zu verrechnende Mindestmenge beträgt 40 m³ pro Jahr und angeschlossenem Objekt. Die Verbrauchsgebühr beträgt im Jahr 2024 4,11 Euro je m³ und entspricht damit den Vorgaben des Landes OÖ.

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Abwasserentsorgungsanlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr von 10 Cent je m² eingehoben.

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese 33 Cent pro Quadratmeter betragen.

In der Gemeinde sind 3 unbebaute Grundstücke bereits mit einem Anschluss an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage aufgeschlossen. Die Bescheide über die zu entrichtende Anschlussgebühr ergingen an die Grundeigentümer zwischen 2006 und 2018. Bei 2 dieser Grundstücke erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt keine Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr.

Gemäß § 207 BAO unterliegt das Recht, eine Abgabe festzusetzen, der Verjährung. Die Verjährungsfrist für die Festsetzung von Bereitstellungsgebühren beträgt 5 Jahre. Der Feststellung des Entstehungs- und Fälligkeitszeitpunkts ist jedoch die jeweilige Gebührenordnung zugrunde zu legen. Gemäß § 7 Abs. 4 der Gebührenordnung der Gemeinde Moosdorf entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

Da zwischen dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses und dem Prüfungszeitpunkt mehr als 5 Jahre liegen, unterliegt die Bereitstellungsgebühr für die beiden Grundstücke bereits der Vorschreibungsverjährung.

Die Bestimmungen der gültigen Gebührenordnung sind zu beachten.

Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal)

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Die Vorschreibung einer ergänzenden Anschlussgebühr ist laut den gültigen Gebührenordnungen bei einer Vergrößerung der ursprünglichen Bemessungsgrundlage vorgesehen. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.

Um eine etwaige Verjährung des Abgabenspruchs zu vermeiden, sollten die Wasser- und Kanalgebührenordnungen dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Kanalordnung

Die gültige Kanalordnung hat der Gemeinderat am 16. März 2018 beschlossen.

Die Kosten für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage trägt bis 2 Meter innerhalb der Grundstücksgrenze des Privaten die Gemeinde.

Gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) sind die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Hauskanalanlage vom Objekteigentümer zu tragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten.

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage anhand einer Durchsicht der Bauakte. Dabei war ersichtlich, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe – unabhängig ihrer Entfernung zur nächsten Abwasserentsorgungsleitung – von der Anschlusspflicht generell ausgenommen werden.

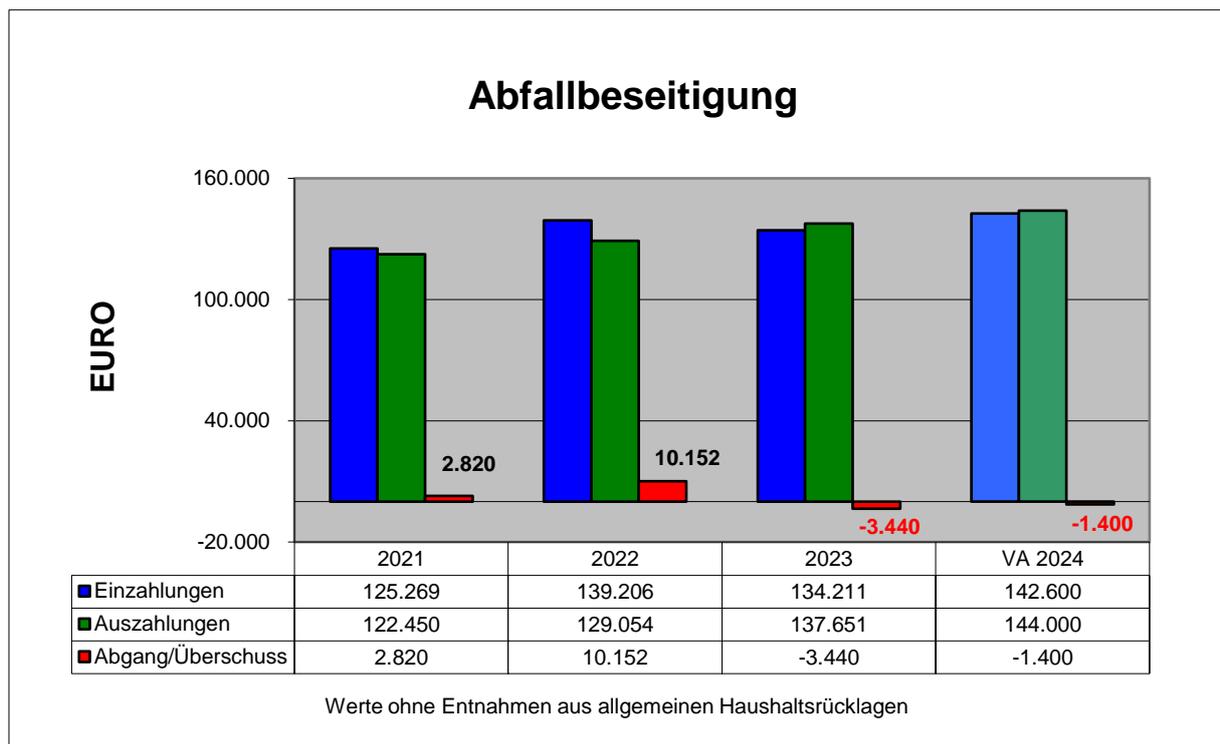
Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. AEG 2001 besteht für Objekte Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, wenn die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt.

Laut § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn u.a. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Dünge Zwecken ausgebracht werden können. Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich.

Bescheide für die Ausnahme von der Anschlusspflicht stellte die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt keine aus. Sofern keine Ausnahme von der Anschlusspflicht gewährt werden kann, ist der Anschluss vom Bürgermeister als zuständige Behörde hoheitlich durchzusetzen.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen.

Abfallbeseitigung



Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband Braunau (BAV). Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, die entsprechende Gebühreneinhebung obliegt der Gemeinde.

Der Bereich Abfallbeseitigung erwirtschaftete in den Jahren 2021 und 2022 im Finanzierungshaushalt Überschüsse von 2.820 Euro und 10.152 Euro. Im Jahr 2023 verzeichnete der Betrieb einen Fehlbetrag von 3.440 Euro. Um das Defizit 2023 ausgleichen zu können, entnahm die Gemeinde 3.440 Euro aus ihrer allgemeinen Rücklage, was in der Grafik keine Berücksichtigung fand. Für das Jahr 2024 ist erneut ein Fehlbetrag von 1.400 Euro budgetiert.

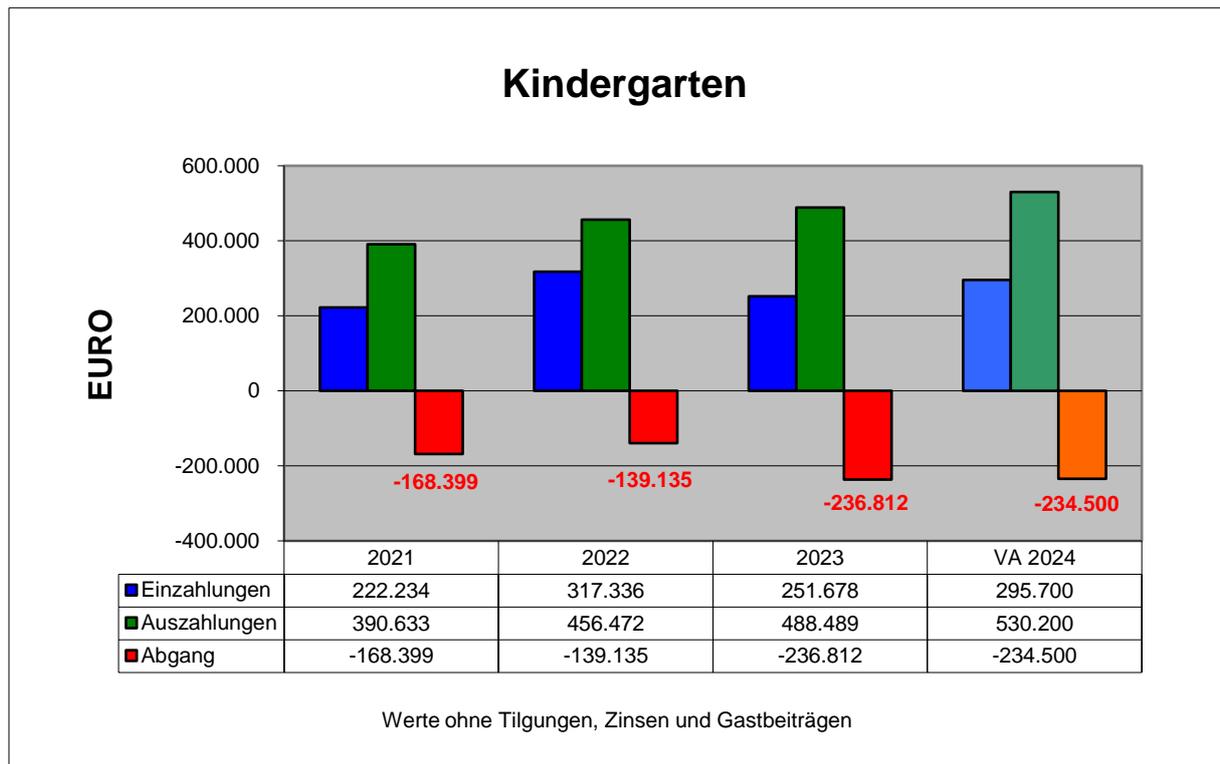
Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollte der Betrieb der Abfallbeseitigung ausgeglichen geführt werden.

Es wird empfohlen, die Abfallgebühren anzuheben oder Optimierungsmöglichkeiten für Kostenreduzierungen auszuloten und umzusetzen.

Die Abfallordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 20. September 2013. Die Abfuhr der Hausabfälle ist darin mit Intervallen von 2 und 4 Wochen vorgesehen. Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt von April bis Oktober 2-wöchentlich und in der übrigen Zeit 4-wöchentlich. Zusätzlich können die biogenen Abfälle im Altstoffsammelzentrum Eggelsberg abgegeben werden. Die Sammlung und Abfuhr beider Abfälle erfolgen durch einen beauftragten Dritten.

Der Gemeinderat hat am 10. Dezember 2021 eine neue Abfallgebührenordnung erlassen. Die Restabfallgebühr je Abfuhr ist darin mit 9,80 Euro (inkl. MwSt) für eine 90-Liter-Tonne und mit 119,70 (inkl. MwSt) für einen 1.100-Liter-Container festgesetzt. Pro Abholung der Bioabfälle ist für eine 120-Liter-Biotonne eine Gebühr von 2,09 Euro (inkl. MwSt) und für eine 240-Liter-Biotonne eine Gebühr von 4,18 Euro (inkl. MwSt) zu entrichten.

Kindergarten



Im Ortszentrum von Moosdorf befindet sich ein Kindergarten, der von der Gemeinde betrieben wird.

Im Kindergarten waren in den Arbeitsjahren 2020/21 bis 2023/24 zwischen 3 und 4 Gruppen zu führen, wobei nie eine Vollausslastung erreicht werden konnte. Laut den Aufzeichnungen besuchten 2020/21 56 Kinder, 2021/22 65 Kinder, 2022/23 42 Kinder und 2023/24 47 Kinder den Kindergarten.

Die Gruppenformen stellten sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Arbeitsjahr	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Regelgruppe	2	2	2	2
Integrationsgruppe mit 1 Kind mit Beeintr.	1	1	1	1
Integrationsgruppe mit 2-4 Kindern mit Beeintr.	-	1	-	-

Die Betreuungseinrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum Defizite von 168.399 Euro (2021), 139.135 Euro (2022) und 236.812 Euro (2023). Für das Jahr 2024 ist ein Fehlbetrag in Höhe von 234.500 Euro veranschlagt.

Bei Umlegung der Abgänge auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Subventionsquote je Kind	2.841	2.457	5.404
Subventionsquote je Gruppe	50.064	38.262	78.937

Die Subventionsquoten der Jahre 2021 und 2023 bewegten sich auf hohem Niveau. Der Landesrichtwert für das Jahr 2023 wäre bei 41.162 Euro je Gruppe gelegen.

Es wird empfohlen, im Bereich Kindergarten Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten.

Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Eine Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 16. Juni 2023. Die darin festgesetzten Entgelte finden Deckung in der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023.

Der Gemeindevorstand beschloss im Prüfungszeitraum jährlich ein Aussetzen der Einhebung der Elternbeiträge für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).

Gemäß § 27 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz haben die Rechtsträger einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) einzuheben, der höchstens kostendeckend sein darf. Die tarifmäßige Festsetzung ist näher in der Elternbeitragsverordnung zu regeln und von den Rechtsträgern in einer Tarifordnung festzulegen.

Privatrechtliche Entgelte sollten in einer solchen Höhe eingehoben werden, dass zumindest eine Kostendeckung erreicht werden kann. Die festgesetzten Tarife der Elternbeitragsverordnung sind zu beachten.

Die Höhe des einbehaltenen Materialbeitrags (Werkbeitrags) betrug 55 Euro. Die Einhebung des Beitrags übernimmt das Kindergartenpersonal.

Eine zweckentsprechende Verwendung der Beiträge war jährlich gegeben. Die Ein- und Auszahlungen der Materialbeiträge (Werkbeiträge) stellte sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Einzahlungen	4.975	2.458	2.507
Auszahlungen	17.022	3.122	4.087

Mit den eingehobenen Beiträgen konnten die Auszahlungen nicht gänzlich bedeckt werden. Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind die Rechtsträger ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal 120 Euro pro Arbeitsjahr einzuheben.

Kindergartentransport

Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut. Über die Rahmenbedingungen für den Transport der Kindergartenkinder besteht eine vertragliche Vereinbarung vom 12. März 2024. Die Busbegleitung übernimmt eine Kindergartenhelferin mit wöchentlich 9,58 Stunden (0,24 PE).

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Transportkosten	12.269	14.625	20.270
Personalkosten Busbegleitung	13.183	7.519	4.237
Summe Auszahlungen	25.452	22.144	24.507
Elternbeiträge	1.702	1.908	1.349
Landesbeitrag	6.208	8.763	8.902
Summe Einzahlungen	7.910	10.671	10.251
Netto-Belastung	17.542	11.473	14.256

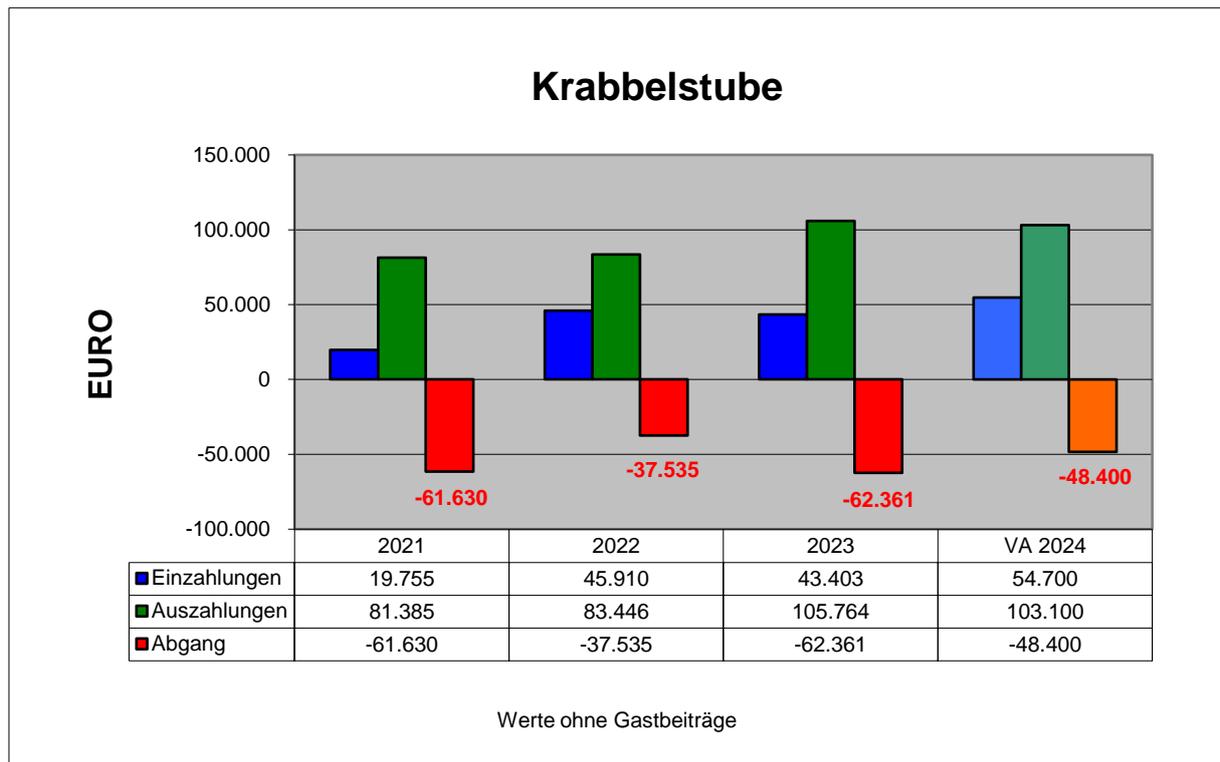
Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ergaben sich in den Jahren 2021 bis 2023 von der Gemeinde zu bedeckende Abgänge von 17.542 Euro, 11.473 Euro und 14.256 Euro. Umgelegt auf die jährlich transportierten Kinder errechnen sich zu bedeckende Abgänge von 797 Euro (2021), 574 Euro (2022) und 792 Euro (2023) je Kind.

Die dargestellten Personalkosten für die Busbegleitung entsprachen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die mit der Busbegleitung betraute Bedienstete war zur Gänze dem Kindergarten angelastet. Eine Kindergartenhelferin wiederum war mit 0,11 PE unter dem Kindergartentransport dargestellt. Eine Änderung der Personalkostenaufteilung erfolgte noch während der Gebarungseinschau.

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird seit dem Jahr 2022 ein monatlicher Kostenbeitrag von 11,20 Euro brutto je Kind eingehoben. Der jährliche Zuschussbedarf der Gemeinde für die Busbegleitung lag im Jahr 2023 bei 160 Euro je Kind, womit mit den eingehobenen Beiträgen die Personalkosten der Busbegleitung bei Weitem nicht abgedeckt werden konnten.

Es wird empfohlen, den Elternbeitrag schrittweise auf 25 Euro je Kind und Monat anzuheben, sofern darunter keine Auszahlungsdeckung gegeben ist.

Krabbelstube



Im Gebäude des Kindergartens befindet sich für die bedarfsgerechte Betreuung von Kleinkindern eine Krabbelstube, welche von der Gemeinde geführt wird. Die Betreuungszeiten erstreckten sich Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Laut den vorgelegten Unterlagen belief sich der Betreuungsbedarf in den Arbeitsjahren 2020/21 bis 2023/24 auf jährlich 10 Kinder in einer Krabbelgruppe. In der Krabbelstube war somit im Prüfungszeitraum jährlich eine Vollauslastung gegeben.

Die Kleinkinderbetreuungseinrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum Fehlbeträge in Höhe von 61.630 Euro (2021), 37.535 Euro (2022) und 62.361 Euro (2023). Der verminderte Fehlbetrag im Jahr 2022 lässt sich einerseits mit verminderten Personalkosten aufgrund des regen Personalwechsels und andererseits mit einer Erhöhung des erhaltenen Landesbeitrags begründen. Im Voranschlag 2024 ist ein Defizit von 48.400 Euro präliminiert.

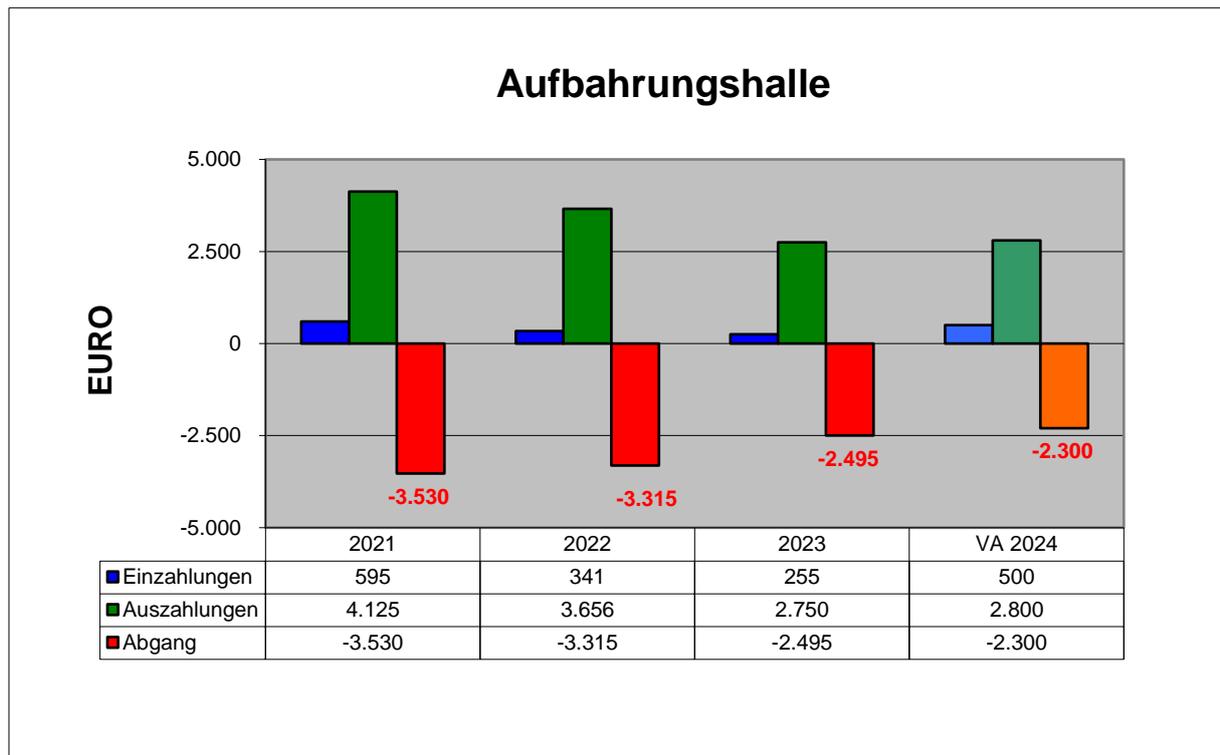
Bei Umlegung der Abgänge auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Subventionsquote je Kind	6.163	3.754	6.236
Subventionsquote je Gruppe	61.630	37.535	62.361

Die Subventionsquoten je Gruppe der Jahre 2021 und 2023 bewegten sich auf hohem Niveau. Im Jahr 2022 lag die Subventionsquote je Gruppe in Höhe von 39.448 Euro innerhalb des Landesrichtwerts von 40.692 Euro. Die Landesrichtwerte der Jahre 2022 und 2023 wären bei 41.970 Euro und 43.288 Euro gelegen.

Es wird empfohlen, im Bereich Krabbelstube Optimierungsmöglichkeiten für die Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten.

Aufbahrungshalle



Die Aufbahrungshalle befindet sich im Gemeindeeigentum. Der Friedhof steht im Eigentum der Pfarre Moosdorf, die zugleich Verwalter des Friedhofs und der Aufbahrungshalle ist. Die Abwicklung der Bestattungen erfolgt durch ein Privatunternehmen.

Für die Nutzung der Aufbahrungshalle durch das Privatunternehmen besteht keine schriftliche Nutzungsvereinbarung.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung empfohlen.

Die Gebarung der Aufbahrungshalle stellte sich im Prüfungszeitraum durchgehend negativ dar. Die Fehlbeträge bezifferten sich auf 3.530 Euro im Jahr 2021, 3.315 Euro im Jahr 2022 und 2.495 Euro im Jahr 2023. Im Voranschlag 2024 ist erneut ein Defizit in Höhe von 2.300 Euro präliminiert.

Eine Gebührenordnung für die Aufbahrungshalle beschloss der Gemeinderat zuletzt am 9. Dezember 2012. Darin ist für die Aufbahrung inkl. der Benützung der Kühlvitrine eine Gebühr von 85 Euro vorgesehen. Für die Nutzung des Nebenraums (zB Durchführung einer Obduktion) ist eine zusätzliche Gebühr von 100 Euro zu entrichten. Die Gebühren unterlagen seither keiner Anpassung.

Für den Betrieb der Aufbahrungshalle sollte zumindest eine Auszahlungsdeckung angestrebt werden. Eine Anhebung des Nutzungsentgelts wird daher empfohlen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Vermietungen

Die Gemeinde vermietet einen Teilbereich des Kellergeschosses im Amtsgebäude an ein Multimediaunternehmen. Einen Mietvertrag schloss die Gemeinde im Jahr 2020 mit dem Unternehmen ab. Darin ist ein Jahresmietzins von 300 Euro brutto vorgesehen, welcher wertgesichert ist.

Eine Indexierung des ursprünglich vereinbarten Mietzinses erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt nicht. Seit Vertragserrichtung hat sich der VPI um rund 23 % verändert.

Der Mietzins ist gemäß der vertraglichen Wertsicherung zu indexieren.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Für Schüler der Volksschule wird unmittelbar nach Ende des Unterrichts eine Nachmittagsbetreuung inkl. Mittagsverpflegung angeboten. Die Betreuungseinrichtung steht während der Schulzeit von Montag bis Donnerstag täglich von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr und am Freitag von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr zur Verfügung. Während den Ferien wird die Nachmittagsbetreuung bedarfsorientiert geöffnet.

Eine Tarifordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 16. Juni 2023. Die Tarifordnung sieht einkommensbezogene Elternbeiträge vor, welche gestaffelt nach Besuchstagen sind. So beträgt der Beitrag bei einem oder 2 Besuchstagen 33,20 Euro bis 53,80 Euro, bei 3 oder 4 Besuchstagen 45,70 Euro bis 70,80 Euro und bei 5 Besuchstagen 56,40 Euro bis 84,40 Euro.

Eine Erhöhung der Elternbeiträge wird als angebracht erachtet.

Die schulische Nachmittagsbetreuung verursachte der Gemeinde in den Jahren 2021 bis 2023 Belastungen von 28.824 Euro (2021), 40.960 Euro (2022) und 50.274 Euro (2023). Für das Jahr 2024 sind Netto-Auszahlungen von 57.500 Euro präliminiert.

Die jährlichen Belastungen stellten sich als überdurchschnittlich hoch dar.

Die Installierung einer schulischen Nachmittagsbetreuung im Rahmen einer Ganztagessschule, welche sich als eine günstigere Betreuungsform darstellt, ist für das Schuljahr 2024/25 geplant.

Mittagsausspeisung

Für Kinder des Kindergartens und der Krabbelstube sowie für Schüler, welche die Nachmittagsbetreuung besuchen, wird Montag bis Freitag ein Mittagsbetrieb angeboten. Die Küche befindet sich in der Volksschule, die Ausspeisung erfolgt im Kindergarten bzw. in der Nachmittagsbetreuung. Für die Mittagsverpflegung wird für Kleinkinder ein Entgelt von 3 Euro und für Kindergarten- und Volksschulkinder von 3,50 Euro pro Portion in Rechnung gestellt.

Sämtliche Ein- und Auszahlungen in Zusammenhang mit dem Mittagsbetrieb werden unter dem Haushaltsansatz des Kindergartens dargestellt. Die anteiligen Stromkosten der Küche im Volksschulgebäude werden ebenfalls dem Kindergarten angelastet. Eine Abgrenzung der anteiligen Heiz- und Instandhaltungskosten erfolgt nicht.

Um die Gebarung übersichtlicher zu gestalten, sollten die Ein- und Auszahlungen unter dem Haushaltsansatz „232 – Schulküche“ dargestellt werden. Eine genaue Abgrenzung der angefallenen Strom-, Heiz- und Instandhaltungskosten sollte dabei erfolgen.

Die eruierten Ein- und Auszahlungen (Essensbeiträge, Lebensmittel-, Strom und Personalkosten) stellten sich im Prüfungszeitraum nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Einzahlungen	20.889	26.224	33.052
Auszahlungen	43.622	50.320	60.076
Fehlbetrag	22.733	24.096	27.024

Der Mittagsbetrieb verzeichnete im Jahr 2023 einen Fehlbetrag von 27.024 Euro. Umgelegt auf die Anzahl der im Jahr 2023 ausgegebenen Essensportionen (7.407 Portionen) ergibt sich ein Zuschussbedarf der Gemeinde von 3,65 Euro je Portion.

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Führung eines Ausspeisungsbetriebs kostendeckende Entgelte einzuheben. Die Entgelte sollten daher jährlich an die Kostenentwicklung angepasst werden.

Volksschulturnsaal

Die Gemeinde verfügt über einen Turnsaal, der in einem Anbau an das Volksschulgebäude untergebracht ist. Der Turnsaal wird sowohl im Rahmen des Schulbetriebs als auch von Vereinen zur Sportausübung genutzt.

Eine Tarifordnung über die außerschulische Benutzung lag zum Prüfungszeitpunkt nicht auf. Den Vereinen ist die Nutzung kostenfrei überlassen. Einnahmen aus der außerschulischen Nutzung des Turnsaals waren im Prüfungszeitraum daher keine zu verzeichnen.

Für die Vorschreibung von Benützungsentgelten im Zusammenhang mit der Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte stellte das Land OÖ am 5. Mai 2017 zu IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy eine Muster-Tarifordnung zur Verfügung. Für Betriebs- und Reinigungskosten sollten jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden.

Es wird empfohlen, eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ zu erlassen.

Laufende Schulerhaltungsbeiträge

Es erfolgte eine Durchsicht der im Prüfungszeitraum von anderen Gemeinden in Rechnung gestellten Schulerhaltungsbeiträge für die Volks- und Mittelschulen. Hierzu konnten keine Beanstandungen festgestellt werden.

Feuerwehrwesen

In der Gemeinde Moosdorf bestehen 2 Feuerwehren, die FF Moosdorf und die FF Hackenbuch. Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) beschloss der Gemeinderat am 14. Juni 2019.

Zum Prüfungszeitpunkt setzte sich der Fahrzeugbestand aus einem Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung (LFB-A) und einem Tanklöschfahrzeug (TLF) der FF Moosdorf, einem Kleinlöschfahrzeug (KLF) der FF Hackenbuch und jeweils einem Kommandofahrzeug (KDOF) für beide Feuerwehren zusammen. Den Grundsatzbeschluss über die Ersatzbeschaffung des LFB-A der FF Moosdorf fasste der Gemeinderat am 16. Juni 2023.

Die jährlichen Belastungen beliefen sich auf 32.091 Euro (2021), 32.001 Euro (2022) und 43.184 Euro (2023). Daraus ergeben sich für die Jahre 2021 und 2022 Aufwendungen je Einwohner von 17,21 Euro (2021) und 17,16 Euro (2022), die jährlich über den vorgegebenen Richtwerten des Landes OÖ (2021: 16,50 Euro, 2022: 16,98 Euro) lagen.

Seit dem Jahr 2023 wird auf Basis des GEP jährlich für jede freiwillige Feuerwehr ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. Im Jahr 2023 lag der vorgegebene Maximalrahmen bei 47.800 Euro, dem geringere Auszahlungen von 43.235 Euro gegenüberstanden.

Für das Jahr 2024 entspricht der plausible Finanzbedarf 54.800 Euro. Im Voranschlag 2024 sind Auszahlungen in Höhe von 32.500 Euro budgetiert.

Als Grundlage für die Vorschreibung von sowohl privatrechtlichen Entgelten als auch hoheitlichen Leistungen aus Feuerwehreinsätzen dienen die Feuerwehr-Tarifordnung sowie die Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015. Eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung erließ der Gemeinderat anhand des bereitgestellten Musters des Landes OÖ am 19. März 2024. Eine Feuerwehr-Tarifordnung beschloss der Gemeinderat am 16. Dezember 2016.

Mit Schreiben vom 28. März 2024 übermittelte das Land OÖ eine neue Fassung der Muster-Feuerwehr-Tarifordnung, für deren Anwendung der Beschluss des Gemeinderats erforderlich ist. Eine neue Tarifordnung, angelehnt an das Schreiben des Landes OÖ, beschloss der Gemeinderat noch während der Gebarungseinschau.

Einnahmen aus Feuerwehreinsatzverrechnungen waren in der Buchhaltung keine ersichtlich, da die Einhebung jährlich direkt durch die Feuerwehr erfolgt.

Die Gemeinde hat sämtliche Einzahlungen aus der Gebühren- und der Tarifordnung einzuheden und in ihren Rechenwerken darzustellen.

Globalbudgets

Den Feuerwehren, der Volksschule und dem Kindergarten gewährte der Gemeinderat mit Beschluss vom 4. Februar 2000 gemäß § 17 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung im Rahmen der Gemeindevoranschläge Globalbudgets, mit denen die Bewirtschaftung von bestimmten Voranschlagskrediten in deren Eigenverantwortung überging.

Die Bereitstellung der Geldmittel erfolgte 2 Mal jährlich zu Halbjahresbeginn in Form einer Kapitaltransferzahlung. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung anhand der vorgelegten Rechnungsbelege übernahm jährlich im Nachhinein der Prüfungsausschuss. Nicht verbrauchte Geldmittel konnten die Einrichtungen jährlich ins Folgejahr übernehmen.

Die Globalbudgets umfassten die nachfolgenden Beträge (in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
FF Moosdorf	11.000	11.000	16.000
FF Hackenbuch	4.000	4.000	4.000
Volksschule	6.600	6.600	6.600
Kindergarten	7.900	7.900	7.900
Summe	29.500	29.500	34.500

Vereinzelte Rechnungen für Investitionen waren im Prüfungszeitraum nicht auf die Gemeinde, sondern auf die Feuerwehren ausgestellt. Es erfolgte keine Erfassung des Vermögensgegenstands, da gemäß VRV 2015 Gemeinden nur Sachanlagen in ihr Vermögen aufnehmen können, sofern die Rechnung auf die Gemeinde lautet (Prinzip der Rechnungslegung).

Um eine lückenlose Vermögenserfassung zu gewährleisten, sollten Rechnungen für Investitionen auf die Gemeinde ausgestellt und von dieser beglichen werden.

Eine Feuerwehr kaufte im Oktober 2021 mit Mitteln aus dem Globalbudget ein Notstromaggregat über 18.576 Euro an. Die Rechnungsadresse lautete auf die Feuerwehr, eine Vermögenserfassung in der Gemeindebuchhaltung erfolgte infolgedessen nicht.

Eine haushaltswirksame Erfassung der Rechnungsbelege war im Prüfungszeitraum nicht gegeben. Für die Auszahlungen des Kindergartens im Rahmen des Globalbudgets führt die Buchhaltung im Nachhinein eine umsatzsteuerrechtliche Erfassung durch.

Es wird empfohlen, den Einrichtungen lediglich das Bestellrecht zu übertragen und die Erfassung und Bezahlung über die Gemeindebuchhaltung abzuwickeln.

Sportanlagen

In der Gemeinde Moosdorf befinden sich im Ortszentrum eine Stockschützenhalle mit 2 Asphaltbahnen, 2 Tennisplätze mit Clubhaus und ein Volleyballfeld. Die Grundstücke, auf denen die Sportanlagen errichtet sind, stehen im Gemeindeeigentum. Die Stockschützenhalle und das Tennisclubhaus befinden sich im Eigentum der Sportvereine.

Für die Überlassung des Grundstücks, auf dem sich die Stockschützenhalle sowie die Asphaltbahnen befinden, schloss die Gemeinde im Mai 1991 einen Bestandsvertrag mit dem Verein ab. Der festgelegte jährliche Bestandszins beträgt 7,26 Euro netto. Die Betriebskosten trägt der Verein.

Für die Benützung der Tennisplätze besteht mit dem Verein seit April 1992 ein Pachtvertrag mit einer vereinbarten jährlichen Pacht von 29,07 Euro netto. Die Betriebskosten sind vom Verein zu übernehmen.

Aufgrund eines Beschlusses des Gemeindevorstands erließ die Gemeinde im Jahr 2021 dem Tennisverein die Kanalgebühr des Jahres 2020. In der Buchhaltung erfolgte eine Rotabsetzung der vorgeschriebenen Gebühr.

Im Sinne der Kostenwahrheit sind Nichteinhebungen von Gebühren als Subvention darzustellen.

Die Belastungen der Gemeinde für die Sportanlagen bewegten sich im Prüfungszeitraum bei 12.656 Euro (2021), 15.353 Euro (2022) und 11.914 Euro (2023), wobei die jährlichen Auszahlungen auch die Instandhaltungen der Spielplätze enthielten. Abzüglich dieser Auszahlungen belaufen sich die jährlichen Belastungen auf 9.965 Euro (2021), 9.044 Euro (2022) und 11.402 Euro (2023).

Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit Spielplätzen sollten unter dem Haushaltsansatz „815 – Kinderspielplätze“ dargestellt werden.

Musikheim

In einem Anbau der Volksschule sowie im Gebäude der FF Hackenbuch befindet sich je ein gemeindeeigenes Musikprobelokal. Die Nutzung ist an die ortsansässigen Musikvereine übertragen. Die Gesamtauszahlungen beliefen sich auf 5.809 Euro (2021), 5.792 Euro (2022) und 5.752 Euro (2023).

Mit dem Musikvereinen bestehen keine schriftlichen Nutzungsvereinbarungen. Die Betriebskosten beider Objekte trägt die Gemeinde.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, mit den Vereinen schriftliche Nutzungsvereinbarungen abzuschließen. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Vereine die Betriebskosten übernehmen.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen lag im Prüfungszeitraum zwischen 22.150 Euro und 25.619 Euro, was einer Auszahlung je Einwohner von 11,88 Euro bzw. 13,74 Euro entspricht.

Eine unabhängige Versicherungsanalyse ließ die Gemeinde zuletzt im Februar 2024 durchführen.

Strom

Die Auszahlungen für Strom beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 78.934 Euro. Zu den Vielverbrauchern (durchschnittlich 60 % des Gesamtverbrauchs pro Jahr) zählten folgende Bereiche (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Gesamtauszahlungen	23.313	31.326	24.295
davon:			
Abwasserbeseitigung	8.129	10.234	9.442
Volksschule inkl. Nachmittagsbetreuung	2.738	4.030	3.665
Kindergarten u. Krabbelstube	2.490	2.551	3.452

Zum Prüfungszeitpunkt lag ein Stromliefervertrag vom 5. September 2023 vor, welcher bis Jahresende 2026 Gültigkeit hat. Der festgesetzte Arbeitspreis beläuft sich 2024 auf 18,4 Cent pro kWh, 2025 auf 17,2 Cent pro kWh und 2026 auf 15,9 Cent pro kWh. Der monatliche Pauschalgrundpreis beträgt 2,50 Euro pro Zählpunkt. Der Abschluss des Stromliefervertrags erfolgte durch den Bürgermeister.

Nach den Regelungen der Oö. GemO 1990 lag die Zuständigkeit für den Abschluss des Stromliefervertrags aufgrund des zu erwartenden Stromaufwands nicht beim Bürgermeister, sondern beim Gemeindevorstand.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Im Voranschlag 2024 geht die Gemeinde von Gesamtauszahlungen für Strom in Höhe von 29.200 Euro aus.

Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung sämtlicher gemeindeeigener Objekte erfolgt über Fernwärme. Die Auszahlungen beliefen sich im Prüfungszeitraum auf 27.948 (2021), 31.910 Euro (2022) und 43.441 Euro (2023). Im Voranschlag 2024 sind Auszahlungen in Höhe von 34.700 Euro präliminiert.

Den zuletzt abgeschlossenen Wärmeliefervertrag mit dem Fernwärmeanbieter beschloss der Gemeinderat am 23. September 2005. Dem Vertrag liegt ein Anschlusswert von 120 kW zugrunde. Der Wärmepreis besteht aus einer Grundgebühr, einem Arbeits- und Messpreis und unterliegt einer jährlichen Wertsicherung.

Für den Kindergarten, die Feuerwehrzugstätte und den Bauhof errechneten sich Brutto-Wärmepreise je MWh von 151,84 Euro, 149,65 Euro und 145,13 Euro.

Der Richtwert des Landes OÖ für den Wärmepreis wäre in der Heizperiode 2022/23 bei 139,86 Euro brutto gelegen.

Eine Überschreitung dieses Richtwerts sollte vermieden werden. Gegebenenfalls sollten Preisverhandlungen mit dem Wärmelieferanten geführt werden.

Infrastrukturkostenbeitrag

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 im September 2011 sind Gemeinden ermächtigt Infrastrukturkostenbeiträge vorzuschreiben. Ab dem Jahr 2013 schloss die Gemeinde 5 Infrastrukturvereinbarungen ab, wobei die Vereinbarungen jeweils einen zu entrichtenden Gesamtbetrag in Höhe von 4 Euro enthielten.

Im Jahr 2021 stellten 2 Grundeigentümer einen Antrag auf Umwidmung ihrer Grundstücke im Gesamtausmaß von 9.140 m². Aufgrund der genehmigten Umwidmung schloss die Gemeinde mit den beiden Eigentümern Raumordnungsverträge ab. Eine Vereinbarung über die Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen erfolgte nicht. Die Kosten für beide Vertragserrichtungen trug die Gemeinde.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde empfohlen, von der Möglichkeit der Vorschreibung von kostendeckenden Infrastrukturkostenbeiträgen Gebrauch zu machen.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde vom Planungsbüro in Rechnung gestellten Kosten im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen schrieb die Gemeinde den Widmungswerbern vor.

Interessentenbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte 2021 bis 2023 Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt 109.628 Euro, wobei sie 108.194 Euro in die investive Gebarung zur Finanzierung von Projekten transferierte. Eine Summe von 1.434 Euro verblieb für sonstige Investitionsmaßnahmen in der laufenden Gebarung.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Interessentenbeitragsvorschreibungen hat keine Mängel ergeben.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Möglichkeit der Einhebung eines Aufschließungsbeitrags entsteht in jenem Zeitpunkt, in dem ein Grundstück erstmals eine Baulandwidmung und die jeweilige Aufschließung aufweist. Ab Ende des Jahres, in dem dieser Zeitpunkt liegt, läuft eine 5-jährige Festsetzungsfrist. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Aufschließungsbeitrag nicht mehr wirksam vorgeschrieben werden und in weiterer Folge auch kein Erhaltungsbeitrag.

Die Gemeinde stellte im Jahr 2022 für 16 unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke, für welche die Voraussetzung für die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen gegeben war, Bescheide über die Festsetzung des Aufschließungsbeitrags aus. In 9 Fällen erhoben die Grundbesitzer Einwendungen, da die Umwidmung der Grundstücke bereits im Jahr 2008 erfolgte. Aufgrund des Zurückliegens des Entstehungszeitpunkts von über 5 Jahren sind die Aufschließungsbeiträge verjährt und können erst bei tatsächlicher Bebauung eingehoben werden. Erhaltungsbeiträge können folglich ebenfalls nicht vorgeschrieben werden.

Auf die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen ist verstärkt zu achten.

Eine stichprobenartige Überprüfung der bisher vorgeschriebenen Erhaltungsbeiträge hat keine Mängel ergeben.

Zum Prüfungszeitpunkt waren 15 Bescheide über die Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag aufrecht, welche zwischen 2031 und 2032 auslaufen. Die Ausnahmegewilligungen waren im Grundbuch ersichtlich.

Förderungen und freiwillige Auszahlungen

Die Höhe der Förderungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen beschließt der Gemeinderat jährlich zu Jahresende. Den Auszahlungen der Förderungen lagen keine

Verwendungsnachweise zugrunde. Laut den Landesrichtlinien haben Förderungen ohne Verwendungsnachweis zu unterbleiben.

Für Förderungen sind Verwendungsnachweise einzufordern.

Betriebsförderungen

Die Auszahlungen für Betriebsförderungen beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 168.511 Euro für 2 geförderte Unternehmen. Schriftliche Förderungsvereinbarungen mit den Unternehmen lagen vor.

Der Gemeinderat gewährte einem örtlichen Wirtschaftsunternehmen eine Betriebsförderung in Form einer Rückerstattung der Kommunalsteuer von 50 % über einen Zeitraum von 3 Jahren. Ein weiteres Unternehmen erhielt über einen Zeitraum von 5 Jahren eine Rückerstattung der Kommunalsteuer von 30 %. Im Jahr 2023 beschloss der Gemeinderat für dasselbe Unternehmen eine Wirtschaftsförderung in Höhe von 47.292 Euro zum Ausgleich einer hohen Grundsteuerforderung.

Gemäß den Richtlinien des Landes OÖ sind Betriebsförderungen nur in Form einer Refundierung der Kommunalsteuer für neu geschaffene Arbeitsplätze im Ausmaß von maximal 50 % über einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren zu gewähren.

Die Regelungen des Landes OÖ betreffend die Gewährung von Betriebsförderungen sollten beachtet werden.

Kontierungsempfehlungen

Im Zuge der Gebarungseinschau konnten die Haushaltskonten des Jahres 2023 hinsichtlich der Einhaltung der Kontierungsvorgaben des Landes OÖ überprüft werden, wobei vereinzelt Fehlkontierungen auffielen. Eine Aufstellung über die festgestellten Fehlkontierungen wurde der Buchhaltung im Zuge der Gebarungsprüfung ausgehändigt.

Im Hinblick auf die VRV 2015 wird empfohlen, sämtliche Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die rechtlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023
Repräsentationsausgaben			
möglicher Rahmen	5.400	5.541	6.417
Höchstgrenze laut VA/NVA	3.500	3.500	3.500
getätigte Auszahlungen	1.010	3.399	0
Inanspruchnahme in %	29 %	97 %	0 %
Verfügungsmittel (Euro)			
möglicher Rahmen	10.799	11.083	12.834
Höchstgrenze laut VA/NVA	8.000	8.000	10.000
getätigte Auszahlungen	7.470	7.951	7.483
Inanspruchnahme in %	93 %	99 %	75 %

Die veranschlagten Höchstgrenzen der Repräsentationsausgaben (1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) und der Verfügungsmittel (3 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) hat der Bürgermeister im Prüfungszeitraum stets eingehalten.

Die Inanspruchnahme des rechtlich möglichen Rahmens für beide Bereiche betrug im gesamten Prüfungszeitraum (2021 bis 2023) durchschnittlich 47 %, womit dem Bürgermeister ein sparsamer Umgang bestätigt werden kann. Die Auszahlungen lagen im Jahr 2023 für beide Zwecke bei 7.483 Euro bzw. 4 Euro je Einwohner.

Gemeindevorstand

In den Jahren 2021 bis 2023 entstanden bei mehreren Liegenschaften aufgrund technischer Defekte höhere Wasserverbräuche. Die Eigentümer ersuchten daraufhin den Gemeindevorstand um Herabsetzung der Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren. Aufgrund der eingelangten Ansuchen beschloss das Organ einen Nachlass der Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühr des Mehrverbrauchs im Vergleich zum Vorjahresverbrauch.

Zur Berechnung der Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren wird auf die Entscheidungen des VwGH vom 16. November 1998, Zl. 97/17/0022, und des LVwG OÖ vom 16. Juni 2014, Zl. 450005/19/ER/PP, verwiesen. Demnach ist aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips für eine nicht in den Kanal eingeleitete Fehlmenge an Wasser keine Kanalbenützungsgebühr vorzuschreiben. Anders stellt es sich für die Wasserbezugsgebühr dar. Das durch den Zähler geflossene Wasser ist in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Abnehmers übergegangen. Damit gilt es als verbraucht und bildet diese Menge die Grundlage für die Gebührenberechnung. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen das bezogene Wasser letztlich ungenützt blieb. Das Wasser gilt demnach auch dann als verbraucht, wenn aufgrund eines technischen Gebrechens Wasseraustritte nach dem Wasserzähler vorlagen.

Die Wasserbezugsgebühr wäre in voller Höhe vorzuschreiben gewesen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Prüfungsausschuss

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahrs und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2021 bis 2023 seinem gesetzlichen Auftrag nachgekommen. Die in den Sitzungen behandelten Themenbereiche waren durchwegs vielfältig.

Aufwandsentschädigungen

Gemäß § 34 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 beträgt die Aufwandsentschädigung in Gemeinden mit 1.001 bis 4.500 Einwohner für den 1. Vizebürgermeister 17 %, für den 2. Vizebürgermeister 12 % und für den 3. Vizebürgermeister 9 % des Bezugs des Bürgermeisters. Laut § 34 Abs. 4 Oö. GemO 1990 gebührt den Fraktionsobleuten eine Aufwandsentschädigung von 12 % des Bezugs des Bürgermeisters.

Die Aufwandsentschädigungen wurden im Prüfungszeitraum entsprechend den gesetzlichen Regelungen errechnet und ausbezahlt.

Sitzungsgelder

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 26. Juni 1998 erlassen. Das darin festgesetzte Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse 1 % des Bezugs des Bürgermeisters.

Die Berechnung und Auszahlung der Sitzungsgelder entsprach innerhalb des Prüfungszeitraums jährlich den Regelungen der Sitzungsgeldverordnung.

Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde bezifferte sich in den Jahren 2021 bis 2023 auf insgesamt 3.030.339 Euro, wovon 1.763.778 Euro das Jahr 2021, 534.475 Euro das Jahr 2022 und 732.086 Euro das Jahr 2023 betrafen. Ein Anteil von 82 % (2.859.455 Euro) entfiel in diesem Zeitraum auf Kanal- und Straßenbauvorhaben.

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 27 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung sowie Rücklagenentnahmen, zu 25 % auf Darlehen, zu 22 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 20 % auf diverse Kapitaltransferzahlungen und zu 6 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge auf.

Bei den nachfolgenden investiven Einzelvorhaben waren Ende 2023 meist negative Salden ausgewiesen (Beträge in Euro):

Vorhaben	Fehlbetrag/ Überschuss
Ankauf von Gerätschaften für die FF Moosdorf	9.000 Euro
Erweiterung Feuerwehrhaus Hackenbuch	-12.000 Euro
Verkehrsberuhigung B156	-25.000 Euro
Gemeindestraßen	-66.000 Euro
Ortsbeleuchtung Moosdorf	-35.000 Euro
Ortsbeleuchtung Hackenbuch	-19.500 Euro
Oberflächenentwässerung	-64.000 Euro
Gesamtsaldo	-212.500 Euro

Die Finanzierung der Fehlbeträge erfolgt im Jahr 2024 durch Darlehensaufnahmen oder Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage. Die Finanzierung der Vorhaben war zum Prüfungszeitpunkt gesichert.

Die Salden des Jahres 2019 konnten im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 zur Gänze ausfinanziert werden.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2024 bis 2028 sind Auszahlungen für geplante Investitionen von insgesamt 4.120.400 Euro, wovon 125.100 Euro sonstige Investitionen (Vorhabencode 2) betreffen, vorgesehen. Die Hauptanteile der geplanten Investitionen entfallen auf die Errichtung eines Vereinszentrums und den Gemeindestraßenbau. Die Projekte werden durch Darlehensaufnahmen, Bundes- und Landesmittel und Beiträgen aus der operativen Gebarung bedeckt.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 61 %.

Vorhabensabwicklung

Die Gemeinde bedient sich bei der Abwicklung von Bauaufträgen eines Planungsbüros, welches zusätzlich die Einholung von Angeboten und die Vergabe von Aufträgen übernimmt. Bei Dienstleistungsaufträgen erfolgt die Angebotseinholung und Vergabe über die Gemeinde bzw. dem Gemeinderat oder -vorstand. Eine Dokumentation der eingeholten Angebote, der

Beratung (inkl. etwaiger Befangenheitserklärungen) und der Zuschlagserteilung wird in den Verhandlungsschriften des Gremiums festgehalten. Aus den dokumentierten Vergaben ging hervor, dass stets der Billigstbieter den Zuschlag erhielt.

Vereinzelte holte sich die Gemeinde für die Vergabe von Aufträgen nur 2 Angebote ein. Für die Vergabe von Straßenbauaufträgen erfolgte teilweise keine Einholung von Angeboten oder es kam zur Vergabe von Folgeaufträgen.

Es wird empfohlen, im Sinne der Wirtschaftlichkeit stets 3 Angebote einzuholen.

Laut § 26 Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) hat der öffentliche Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden Interessenkonflikten zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Unternehmer zu gewährleisten. Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiter eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Zusätzlich wird auf § 49 BVerG 2018 verwiesen. Demnach hat der öffentliche Auftraggeber alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren so ausreichend zu dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden können. Jede Mitwirkung von Dritten an der Vorbereitung einer Ausschreibung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für mindestens 3 Jahre ab Zuschlagserteilung aufzubewahren.

Es wird daher empfohlen, eine entsprechende Vergabedokumentation nicht nur für den Fall eines Interessenkonflikts zu führen, sondern generell für jeden Beschaffungsvorgang.

„Gemeinde-KG“

Die Gemeinde hat mit der am 1. Juni 2006 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Friedensgemeinde Moosdorf & Co KG“ („Gemeinde-KG“) gegründet. Über die „Gemeinde-KG“ erfolgte die Abwicklung der Errichtung des Feuerwehrhauses der FF Moosdorf.

Die Gesellschaft war im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig und daher zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt. Ziel der Gründung war eine Steuerentlastung im Hinblick auf Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wären.

Die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Friedensgemeinde Moosdorf & Co KG“ löste der Gemeinderat mit Beschluss vom 31. Mai 2021 per 30. Juni 2021 auf.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Moosdorf ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 28. November 2024 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und den Buchhalterinnen der Gemeinde Moosdorf die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gerald Kronberger